



EINHARDSTADT SELIGENSTADT  
PRÄSIDIUM DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Damen und Herren  
des Magistrats und  
der Städtv.-Versammlung  
63500 Seligenstadt

Stadtverordnetenbüro  
Sachbearbeiter/in: Frau Völker  
Unser Zeichen: 10-ha/tv  
Telefon: 06182 87 1090

Datum: 19. Juni 2024

## Amtliche Bekanntmachung

Gremium:	Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Digitalisierung
Sitzungsnummer:	21. Sitzung
Datum:	Dienstag, 25. Juni 2024
Uhrzeit:	19:00 Uhr
Ort:	Großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt

*gez. Rock*  
*stellv. Stadtverordnetenvorsteher*

## Tagesordnung

### Öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Mitteilungen des Vorsitzenden
3. Mitteilungen des Magistrats
4. Aussprache zu TOP 2 und 3

5. Änderung der Stellplatzsatzung der Einhardstadt Seligenstadt - Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 29.04.2024 -  
Drucks. 17-327/I/1100 21-26
6. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung  
Stand 31.03.2024  
Drucks. 17-333/I/1134 21-26
7. Stärkung der digitalen Souveränität mittels Open Source und offener Standards in der  
Stadtverwaltung  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2024 -  
Drucks. 17-337/I/1151 21-26



EINHARDSTADT SELIGENSTADT  
PRÄSIDIUM DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Damen und Herren  
des Magistrats und  
der Stadtv.-Versammlung  
63500 Seligenstadt

Stadtverordnetenbüro  
Sachbearbeiter/in: Frau Völker  
Unser Zeichen: 10-ha/tv  
Telefon: 06182 87 1090  
Fax: 06182 87 9109

Datum: 17. Juni 2024

## EINLADUNG

Gremium:	Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Digitalisierung
Sitzungsnummer:	21. Sitzung
Datum:	Dienstag, 25. Juni 2024
Uhrzeit:	19:00 Uhr
Ort:	Großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt

*gez. Rock*  
*stellv. Stadtverordnetenvorsteher*

## Tagesordnung

### Öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Mitteilungen des Vorsitzenden
3. Mitteilungen des Magistrats
4. Aussprache zu TOP 2 und 3

5. Änderung der Stellplatzsatzung der Einhardstadt Seligenstadt - Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 29.04.2024 -  
Drucks. 17-327/I/1100 21-26
6. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung  
Stand 31.03.2024  
Drucks. 17-333/I/1134 21-26
7. Stärkung der digitalen Souveränität mittels Open Source und offener Standards in der  
Stadtverwaltung  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2024 -  
Drucks. 17-337/I/1151 21-26

D/Jugendbeirat

D/Ausländerbeirat



# MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 2. Mai 2024

## **Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-327/I/1100 21-26**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	29.04.2024		
Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Digitalisierung	14.05.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.05.2024		
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2024		

**Betreff: Änderung der Stellplatzsatzung der Einhardstadt Seligenstadt -  
Satzungsbeschluss  
- Antrag des Magistrats vom 29.04.2024 -  
Drucks. 17-327/I/1100 21-26**

Anlagen: Stellplatzsatzung  
Synopsis

**Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Der vorliegende Entwurf der Stellplatzsatzung der Einhardstadt Seligenstadt vom April 2024 samt der Anlagen I und II wird als Satzung beschlossen.

## **Begründung:**

In einigen Bundesländern wurden die Landesbauordnungen in den letzten Jahren dahin gehend geändert, dass eine landesweit einheitliche Stellplatzpflicht nicht mehr besteht. In Hessen ist durch den § 52 der Hessischen Bauordnung (HBO) geregelt, dass die Gemeinden unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest legen können, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen (notwendige Stellplätze).

Die Gemeinden können insoweit durch Satzung regeln:

1. die Herstellungspflicht bei Errichtung der Anlagen,
2. die Herstellungspflicht des Mehrbedarfs bei Änderungen oder Nutzungsänderungen der Anlagen,
3. die Beschränkung der Herstellungspflicht auf genau begrenzte Teile des Gemeindegebietes oder auf bestimmte Fälle,
4. den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen, soweit der Stellplatzbedarf insbesondere
  - a) durch besondere Maßnahmen verringert wird oder
  - b) durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockung entsteht,
5. die Einschränkung oder Untersagung der Herstellung von notwendigen oder nicht notwendigen Stellplätzen, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern,
6. die Verbindlichkeit bestimmter Konstruktionen von notwendigen oder nicht notwendigen Stellplätzen, einschließlich der Unterbringung in Garagen oder Gebäuden,
7. die Ablösung der Herstellungspflicht von notwendigen Stellplätzen in den Fällen durch Zahlung eines in der Satzung festzulegenden Geldbetrages an die Gemeinde und
8. den Anteil der barrierefreien Stellplätze.

Macht eine Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 Gebrauch, hat sie in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen. Die Gemeinde kann, wenn eine Satzung nach Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 für Stellplätze nicht besteht, im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen verlangen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. In einer Satzung nach Satz 1 Nr. 7 kann die Gemeinde die Voraussetzungen der Ablösung näher bestimmen.

Der Geldbetrag nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ist zu verwenden für

- a) die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes,
- b) die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder
- c) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennah- oder Fahrradverkehrs.

Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

Die zeitliche Reihenfolge der Verwendungsmaßnahmen bestimmt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs und des Grades der durch den ruhenden Verkehr hervorgerufenen Gefahren für die Sicherheit, Ordnung oder Leichtigkeit des Verkehrs und ihrer tatsächlichen Möglichkeiten der Verwendung.

Durch die Änderung der HBO 2018 wurden Änderungen eingefügt, sodass bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden können. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung der Herstellungspflicht angerechnet. Die Gemeinden können durch Satzung die Anwendung ausschließen oder modifizieren.

Die Einhardstadt Seligenstadt hat von der Möglichkeit 2019 Gebrauch gemacht und die Verrechnungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Sofern eine Gemeinde von der Satzungsermächtigung Gebrauch macht, trifft sie auch die Entscheidung über den Fortfall der Herstellungspflicht und über die Zahlung des Geldbetrages. Die Baugenehmigung kann von der Entscheidung der Gemeinde und von der Zahlung des Geldbetrages abhängig gemacht werden.

Eine Verpflichtung zum Bau von Stellplätzen besteht nur in Gemeinden, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen.

In Anlehnung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie an die Satzungen den Städten mit vergleichbarer Größe und Anforderungen hat die Verwaltung eine neue Stellplatzsatzung erarbeitet.

#### Entwicklung - Gesetzliche Grundlage

Die Stadt Seligenstadt hat 2003 die Stellplatzsatzung erlassen, welche mit der Bekanntmachung vom 16.08.2003 in Kraft getreten ist.

Mit der geringfügigen Änderung des § 2 (Herstellungspflicht) wurde die Ersetzungsmöglichkeit von Stellplätzen durch Abstellplätze für Fahrräder 2019 ausgeschlossen, da bei der Errichtung von Anlagen geeignete Abstellplätze für Fahrräder in entsprechender Zahl herzustellen sind und für eine ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze). Die Ersatzmöglichkeit würde nach Erfahrungswerten nicht zur Entlastung des Verkehrsaufkommens führen.

§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4b gibt der Gemeinde die Möglichkeit zum Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen bei dem nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen. Dieser Ausbau entspricht dem Ziel der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Durch die Errichtung von zusätzlichen Wohneinheiten im Dach- und Kellergeschoss wird jedoch ein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst, der nicht von öffentlichen Verkehrsflächen bedient werden kann. Die Regelung in der aktuell gültigen Stellplatzsatzung wird in der Praxis ausgenutzt, um zusätzliche Wohnungen ohne die erforderlichen Stellplätze zu schaffen. So entsteht eine städtebaulich unverträgliche Bebauungsdichte und eine Verknappung von öffentlichen Stellplätzen im Verkehrsraum. Aus diesem Grund wird dieser Verzicht auf die Herstellungspflicht in der neuen Stellplatzsatzung ausgenommen.

Weiterhin werden nun Flächen, für immer häufiger verwendete Sonderfahrräder berücksichtigt. Die neue Stellplatzsatzung regelt die Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder für die entsprechenden Verkehrsquellen in Anlehnung an die Fahrradabstellplatzverordnung Hessen 2020 sowie in Relation zu der Zahl der Abstellplätze für Fahrräder.

#### Zielsetzung der Satzungsänderung

Nach der HBO ist zentrales Ziel des § 52 (Garagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder) die räumliche Trennung des ruhenden und des fließenden Verkehrs und damit das Freihalten öffentlicher Verkehrsflächen von „Dauerparkern“ sowie die Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs.

Zudem werden durch die Forderung nach notwendigen Stellplätzen öffentliche Belange berührt und müssen gewährleistet werden. Unmittelbar kann durch die Stellplatzsatzung der Nachverdichtungsgrad, Versiegelung der Grundstücksfläche und die Gestaltung der freien Grundstücksflächen gesteuert werden.

Diese Stellplatzsatzung soll den Architekten, Planern und Bauherren sowie den Mitarbeitern der Verwaltung bei der Bearbeitung des Baugenehmigungsverfahrens zur verbindlichen Festlegung der Anzahl, Größe und der Beschaffenheit von notwendigen Garagen, Stellplätzen für Fahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder, dienen.

Des Weiteren soll verstärkt der durch das private Bauvorhaben verursachte Parkraumbedarf auf dem Baugrundstück selbst abgewickelt und nicht in den öffentlichen Straßenraum verschoben werden. Somit wird die Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrsflusses hergestellt bzw. bleibt erhalten.

Daraus resultierend folgt, dass die Herstellungspflicht ausschließlich und alleine dem Schutz öffentlicher Interessen dient und als solche keinen nachbarschützenden Charakter hat.

Sind im rechtskräftigen Bebauungsplänen Regelungen zur Lage, Gestaltung und Anzahl der Stellplätze getroffen, haben diese Regelungen Vorrang vor der Stellplatzsatzung. Hierbei handelt es sich um Satzungsrecht, das auf Grundlage bundesrechtlicher Vorgaben geschaffen worden ist.

Das Amt für Bau- und Stadtentwicklung bittet um Beschlussfassung lt. Antrag.

## Stellplatzsatzung

### der Einhardstadt Seligenstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am **XX.XX.2024** die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Herstellungspflicht, sowie Standort, Größe, Art und Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (KFZ) und von Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Gebiet der Einhardstadt Seligenstadt.

#### § 2

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen der Fahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen (§ 2 Abs. 11 S. 1 HBO). Für diese Satzung wird diese Definition dahingehend konkretisiert, dass Stellplätze Flächen für das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, die ausschließlich dem Abstellen von Fahrrädern dienen und können auch in schwellenlos erreichbaren baulichen Anlagen nachgewiesen werden.
- (3) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 11 S. 2 HBO). Carports sind überdachte Stellplätze, die keine Räume sind und ausschließlich dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen.
- (4) Sonderfahrräder sind ein- oder mehrspurige Lastenräder, Cargobikes, Liegeräder und sonstige Fahrradmodelle, die von der Form eines Regelfahrrades abweichen.
- (5) Der Vorgarten ist der Bereich zwischen der Gehwegkante und der tatsächlichen Bebauung.
- (6) Altenwohnungen im Sinne dieser Satzung sind Wohnungen, die dem selbständigen Wohnen im Kreis eines Betreuungsangebotes dienen.

#### § 3

##### **Herstellungspflicht**

- (1) Die Gemeinde legt unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen.
- (2) Bauliche oder sonstige Anlagen im Sinne der HBO, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder an geeignetem Standort, in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (3) Änderungen oder Nutzungsänderungen von rechtmäßig bestehenden baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen, Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird.

- (4) Gem. Abs. 3 verursacht die Änderung von nicht ausgebauten Dach- und Kellergeschossen zu einer eigenständigen Nutzungseinheit einen entsprechenden zusätzlichen Bedarf an PKW-Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder.
- (5) Die Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Fahrradstellplätze ist unzulässig. Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Größe**

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.

Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorzusehen:

Stellplatz für PKW bei Senkrechtaufstellung	2,50 m x 5,50 m
Stellplatz für PKW bei Längsaufstellung	2,50 m x 6,50 m
Stellplatz für LKW und Nutzfahrzeuge mit 2 Achsen (7,5 t bis 13,5 t)	3,50 m x 13,50 m
Stellplatz für Lastzug und Gelenkbus ab 13,5 t	3,50 m x 20,00 m
Behindertengerechter PKW-Stellplatz	3,50 m x 5,50 m bzw. 6,50 m

Im Übrigen gilt die jeweils gültige Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung; GaVO).

- (2) Ein Fahrradabstellplatz muss eine Abmessung von mindestens 0,7 m x 2,00 m haben. Daraus ergibt sich ein Flächenbedarf von mindestens 1,40 m<sup>2</sup> pro Fahrrad. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).
- (3) Für Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten ist je 105 m<sup>2</sup> Wohnfläche ein Abstellplatz für Sonderfahrräder vorzuhalten. Die Grundfläche eines Sonderfahrradabstellplatzes muss mindestens 2,75 Meter lang und 0,9 Meter breit sein. Der Erschließungsweg muss im Bereich der Sonderfahrradabstellplätze mindestens 2,5 Meter breit sein.
- (4) Je 5 Wohneinheiten ist zusätzlich eine Fläche von mindestens 3 m<sup>2</sup> für das Abstellen von Sonderfahrrädern vorzuhalten.

#### **§ 5 Zahl**

- (1) Die Zahl der nach § 3 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage I, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Nutzungsänderungen von Anlagen oder Teilen von Anlagen sind der Gesamtbedarf sowie die Zuordnung der Stellplätze zu den jeweiligen Nutzungen (Neu und Bestand) darzustellen.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (5) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Für Wohnnutzungen mit nachweislicher Zweckbindung an sozial geförderten Wohnungsbau ist dabei regelmäßig von einem reduzierten Stellplatzbedarf auszugehen.

- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## **§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung**

- (1) Die notwendigen Stellplätze und Zufahrten sind aus wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Sollten auf einem Baugrundstück mehr als 4 Stellplätze errichtet werden sind diese so anzuordnen, dass die Anfahrbarkeit durch eine gemeinsame, ausreichend breite Zufahrt gesichert ist. Die Stellplätze sind durch geeignete Bepflanzung vom Verkehrsraum abzuschirmen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.
- (3) Die Stellplatzflächen sind gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 HBO durch geeignete Anpflanzungen (Bäume & Sträucher) zu gliedern. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe) sowie einer Mindestwuchshöhe von 6 m in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 6 m<sup>2</sup> zu pflanzen. Bäume sind durch geeignete Maßnahmen (Holzpfähle, Metallbügel o.ä) gegen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu sichern und dauerhaft zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen sowie die Baumscheiben zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- (4) Barrierefreie Stellplätze müssen stufenlos auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein.
- (5) Ausnahmen zu Beschaffenheit und Gestaltung können mit Zustimmung des Magistrats der Einhardstadt Seligenstadt zugelassen werden, wenn
- a. dadurch eine zusammenhängende unversiegelte Grundstückfläche im hinteren oder mittleren Grundstücksbereich auf dem Baugrundstück erhalten bleibt, oder
  - b. bei Hausgruppen und anderen schmal geschnittenen Grundstücken keine alternative Anordnung der Stellplätze möglich ist,
  - c. sich das Baugrundstück in der Altstadt („Altstadtbereich Seligenstadt“) befindet.
- (6) Die Dachflächen von Garagen bis 15° Neigung sind gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO mit einer dauerhaften Begrünung zu versehen und zu erhalten.
- (7) Darüberhinausgehende Regelungen von Bebauungsplänen zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellplätzen bleiben unberührt.

## **§ 7 Lage und Anordnung**

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich im Grundbuch gesichert ist.
- Abstellplätze für Fahrräder sind stets auf dem Baugrundstück zu errichten.
- (2) Stellplätze/Garagen/Carports sind verkehrssicher anzulegen. Stellplätze und Zufahrten sind in einem Abstand von weniger als 5 Meter vor einer Kreuzung oder Einmündung unzulässig.
- (3) Stellplatzflächen sind so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche auf möglichst kurzem Wege und ohne das Überqueren anderer Stellplätze erreicht werden können.
- (4) Bei Wohngebäuden bis 2 Wohneinheiten kann die Anordnung von Stellplätzen, die das Überqueren anderer Stellplätze notwendig macht („gefangene Stellplätze“) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sowohl der behindernde wie auch der behinderte Stellplatz eindeutig einer Wohneinheit zugeordnet werden

und bauordnungsrechtlich einer Wohneinheit zugeteilt sind. Bei Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen und in Tiefgaragen ist die Anordnung gefangener Stellplätze unzulässig.

- (5) Stellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und für den Besucherverkehr zu Zeiten des Besucherverkehrs zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besucherinnen und Besuchern überlassen werden. Sie sind bei unterschiedlich genutzten Anlagen oder bei gemeinsamen Stellplätzen ohne Bindung an die einzelnen Nutzungen bereitzustellen, damit ihre wechselseitige Benutzung möglich ist

Stellplätze für Besucherinnen und Besucher (auch Kunden) dürfen nicht in selbst zu bedienenden mechanischen Parksystemen (z. B. Stapel- bzw. Doppelparker) angelegt werden.

- (6) Vor Garagen, Carports und Stellplatzanlagen mit Schranken o.ä. Einrichtungen, die die Zufahrt behindern, ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche vorzuhalten.
- (7) Die Stellplatzflächen im Vorgartenbereich inkl. Zu- und Abfahrten zu Garagen und Carports sind so anzuordnen, dass die versiegelte Fläche max. 60% der straßenseitigen Grundstücksbreite in Anspruch nimmt.
- (8) Bei mehreren Zu- und Abfahrten zu einem Baugrundstück darf die Summe der an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Breite das Maß von 7,0 m nicht überschreiten.
- (9) Notwendige Fahrradabstellplätze in Gebäuden müssen gut zugänglich, auf möglichst kurzem, beleuchtetem Weg und von der öffentlichen Verkehrsfläche schwellenlos erreichbar sein. Die Zu- und Ausfahrt ist niveaugleich, mit Fahrradrampe (max. 6 % Steigung) oder Fahrradaufzug (Mindestabmessung 1,10 m x 2,10 m) zu gestalten. Notwendige Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden müssen gut zugänglich, einsehbar, beleuchtet sein, auf möglichst kurzem Weg sowie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig erreichbar und, bei längerfristigem Abstellen, wettergeschützt sein.
- (10) Durch einen Bebauungsplan bereits festgesetzte Regelungen über die Lage und Anordnung der Garagen, Stellplätze und Abstellflächen für Fahrräder bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Stapelparkanlagen**

- (1) Der Nachweis notwendiger Stellplätze in Stapelparkanlagen darf max. 50% betragen.
- (2) Es sind nur solche Stapelparkanlagen zulässig, bei denen unabhängiges Parken der einzelnen Fahrzeuge gewährleistet ist.
- (3) Ein verbindlicher Nachweis von Hersteller und Modell ist zwingend erforderlich.
- (4) Die Errichtung von Stapelparkern in Tiefgaragen und für Besucherstellplätze ist unzulässig.
- (5) Die Parallelaufstellung dieser Anlagen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze ist unzulässig.

## **§ 9**

### **Elektromobilität**

- (1) Bei Wohngebäuden mit einem Stellplatzbedarf von mehr als 5 Stellplätze ist jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten.
- (2) Bei Gebäuden mit anderweitigen Nutzungen mit einem Stellplatzbedarf über mehr als sechs Stellplätze, ist mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten und zusätzlich mindestens eine Ladestation zu errichten.
- (3) Im Übrigen findet die jeweils gültige Fassung des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) Anwendung.

## **§ 10 Ablösung**

- (1) Die Herstellungspflicht für Pkw-Stellplätze kann in Ausnahmefällen auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Ablösung von Abstellflächen für die Fahrräder ist unzulässig.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösebetrags entfällt insoweit die Herstellungspflicht. Abgelöste Stellplätze gelten im Sinne des § 3 Abs.1 als hergestellt.
- (4) Die Ablösung von Stellplätzen ist unzulässig, wenn das Bauvorhaben ein Verkehrsaufkommen mit sich bringt, dass eine nachhaltige Verschlechterung der städtischen Verkehrssituation befürchten lässt und weder öffentliche Parkeinrichtungen noch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vorhanden sind oder geschaffen werden können.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt.
- (6) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages berechnet sich aus dem aktuellen, durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwert gemäß der Lage des abzulösenden Stellplatzes und den aktuellen Herstellungskosten eines Stellplatzes gemäß des geltenden Baupreishandbuches multipliziert mit der Mindestgröße [qm] des abzulösenden Stellplatzes.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
  - a) § 3 Abs. 1 bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;
  - b) § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - c) § 6 Abs. 1 vorhandene Garagen und Stellplätze zweckentfremdet nutzt.
  - d) § 6 Abs. 2, den Bepflanzungspflichten nicht nachkommt oder die Unterhaltung der Bepflanzung unterlässt,
  - e) § 7 Abs. 5 Kfz-Stellplätze für Besucher nicht entsprechend kennzeichnet oder für diesen Zweck zur Verfügung hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 15.000,00 geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt.

## **§ 12 Übergangsvorschriften**

- (1) Bei den, vom Inkrafttreten dieser Satzung bei der Genehmigungsbehörde des Kreises Offenbach eingegangenen Bauanträgen, wird der Stellplatznachweis entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtswirksamen Stellplatzsatzung anerkannt.
- (2) Bei den, bei der Einhardstadt Seligenstadt vom Inkrafttreten dieser Satzung mitgeteilten baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, wird der Stellplatznachweis entsprechend der zum Zeitpunkt der Mitteilung rechtswirksamen Stellplatzsatzung angewendet.

- (3) Bei der Bauberatung ist die Stadtverwaltung verpflichtet, ab dem ersten Beschluss der politischen Entscheidungsträger zur Änderung der Stellplatzsatzung (Magistratsbeschluss) die Beratungssuchende auf die Änderung der Stellplatzsatzung hinzuweisen und im Sinne dieser Satzung zu beraten.
- (4) Die zuständige Genehmigungsbehörde ist entsprechend zu unterrichten.

### **§ 13** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Seligenstadt vom 23.06.2019 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Seligenstadt, den

Dr. Daniell Bastian  
Bürgermeister

Anlage I zu § 5 der Stellplatzsatzung

<b>Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder</b>						
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %; außer Nr. 1.2	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>					
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung		3 je Wohnung	-	
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen  Für Wohnungen bis 45 qm (4)	1,5 Stellplätze je Wohnung	Je 5 WE ein zusätzlicher Besucherstellplatz	2 je Wohnung	-	1 je 105 qm Wohnfläche
	Für Wohnungen ab 45 qm (4)	2 Stellplätze je Wohnung	Je 5 WE ein zusätzlicher Besucherstellplatz	2 je Wohnung	-	
	Wohngebäude mit nachweislicher Zweckbindung an sozial geförderten Wohnungsbau	1 Stellplatz je Wohnung		2 je Wohnung		1 je 105 qm Wohnfläche
1.3	Wohngebäude in der Altstadt (6)	1 Stellplatz je Wohnung	-	2 je Wohnung	-	
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen (5)	1 Stellplatz je altersgerechte Wohnung	20	0,2 je Wohnung	20	
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-	2 je Wohnung	10	
1.6	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen und Schülerwohn- und -freizeitheime	1 Stellplatz je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	75	1 je 3 Betten	20	
1.7	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	1 je Bett	20	1 je 5 Betten
1.8	Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	1 je Bett	20	1 je 5 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime (5)	1 Stellplatz je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	75	1 je 10 Betten	50	1 je 75 Betten
1.10	Asylbewerberwohnheime und - Unterkünfte	1 Stellplatz je 6 Betten, jedoch mindestens 3	10	1 je 2 Betten		
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>					
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein sowie selbstständige Tätigkeiten i.S.d. §13 BauNVO	1 Stellplatz je angefangene 30 qm Nutzfläche (1)	20	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20	1 je 300 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche (1), jedoch mindestens 3 Stellplätze	75	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	75	1 je 125 qm Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>					

3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche (2), jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	75	1 je 60 qm Verkaufsfläche	75	1 je 180 qm Nutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr (z. B. Fachgeschäfte)	1 Stellplatz je 50 qm Verkaufsfläche (2)	75	1 je 100 qm Verkaufsfläche	75	1 je 180 qm Nutzfläche
3.3	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsfläche)	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsfläche	90	1 je 40 qm Verkaufsfläche	75	1 je 120 qm Nutzfläche
3.4	Großflächige (Einzel)Handelsbetriebe (ab 800 qm Verkaufsfläche)	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche	90	1 je 50 qm Verkaufsfläche	75	1 je 150 qm Nutzfläche
3.5	Kioske und Imbissstände	1 Stellplatz je 20 qm Verkaufsfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	75	1 je 20 qm Verkaufsfläche	75	
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze sowie 1 Stellplatz je 5 Stehplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90	1 je 100 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 50 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 150 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	75	1 je 200 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>					
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche	-	1 je 250 qm Sportfläche	-	1 je 750 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/-innenplätze	80	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 3 Besucher/-innenplätze	-	1 je 750 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 90 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	-	1 je 50 qm Hallenfläche	-	1 je 150 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätze, Fitnesscenter	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/innenplätze	80	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/-innenplätze	-	1 je 150 qm Hallenfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 qm Grundstücksfläche	95	1 je 100 qm Grundstücksfläche	-	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	95	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10	-	1 je 30 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 30 Besucher/innenplätze

				Besucher/innenplätze		
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	4 je Spielfeld	-	
5.9	Tennisplätze mit Besucher/-innenplätze	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	80	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/-innenplätze	-	1 je 30 Besucher/-innenplätze
5.10	Minigolfplätze	1 Stellplatz je 4 Bahnen Jedoch mind. 6 Stellplätze je Minigolfanlage	90	5 je Minigolfanlage	80	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	90	2 je Bahn	80	-
5.12	Boothäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote	90	1 je 2 Boote	90	-
5.13	Vereinshäuser, Vereinsanlagen soweit nicht oben angeführt	1 Stellplatz je 200 qm Nutzfläche	95 90	1 je 25 qm Nutzfläche	90	-
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>					
6.1	Gaststätten, Bars, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.	1 Stellplatz je 10 qm Gastraumfläche	85	1 je 10 qm Gastraumfläche	90	-
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stellplatz je 4 qm Nutzfläche	85	1 Stellplatz je 10 qm Grundfläche	90	-
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1 je 20 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	10	-
6.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 20 Betten	75	1 je 10 Betten	90	-
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>					
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 je 10 Betten	75	1 je 50 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stellplatz je 10 Betten	75	1 je 15 Betten	75	1 je 75 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>					
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 15 Schüler/-innen	-	1 je 3 Schüler/-innen	-	1 je 100 Schüler/-innen
8.2.	Sonstige allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 20 Schüler/-innen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler/-innen über 18 Jahre	-	1 je 3 Schüler/-innen	-	1 je 100 Schüler/-innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/-innen	-	1 je 15 Schüler/-innen	-	1 je 200 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	-	1 je 3 Studierende	-	1 je 100 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1 Stellplatz je Gruppenraum, jedoch mind. 5 Stellplätze	2 je Gruppenraum	5 je Gruppenraum	10	2 je Gruppenraum

8.6	Jugendfreizeittreffs und dergleichen	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	-	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche	10	-
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>					
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 qm Büro- und Produktionsfläche oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	10	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1	-	1 je 15 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche (1) oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	-	1 je 100 qm Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte 1	20	1 je 300 qm Nutzfläche oder je 15 Beschäftigte 1
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 je 6 Wartungs- oder Reparaturstände	-	-
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz	-	-	-	-
9.5.	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	-	-	-	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz	-	-	-	-
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>					
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je Kleingarten	-	2 je 1 Kleingärten	20	1 je 5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stellplätze	-	1 je 750 qm Grundstücksfläche	90	-
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stellplatz je 200 qm Nutzfläche	75	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	75	1 je 250 qm Nutzfläche

Erläuterungen:

- (1) Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf nach der Nutzfläche berechnen: unter der Nutzfläche eines Gebäudes versteht man den Anteil der Geschossfläche, der entsprechend der Zweckbestimmung genutzt wird. Nicht zur Nutzfläche gehören Verkehrsflächen (zum Beispiel Eingänge, Treppenträume, Aufzüge, Flure, Sozial-, Archiv- und Sanitärräume) und Funktionsflächen (Heizungsraum, Maschinenräume, technische Betriebsräume). Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- (2) Bei der Berechnung der Verkaufsnutzfläche werden die dem Verkauf dienenden Flächen berechnet.
- (3) Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- (4) Die Berechnung der Wohnungsgröße erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung der DIN277.
- (5) Altenwohnungen können nur als solche anerkannt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die Wohnungen dem selbständigen Wohnen im Kreis eines Betreuungsangebotes dienen.
- (6) Der Bereich „Altstadt“ wird durch den in Anlage II dargestellten Geltungsbereich der denkmalgeschützten Gesamtanlage definiert.

### Begründung:

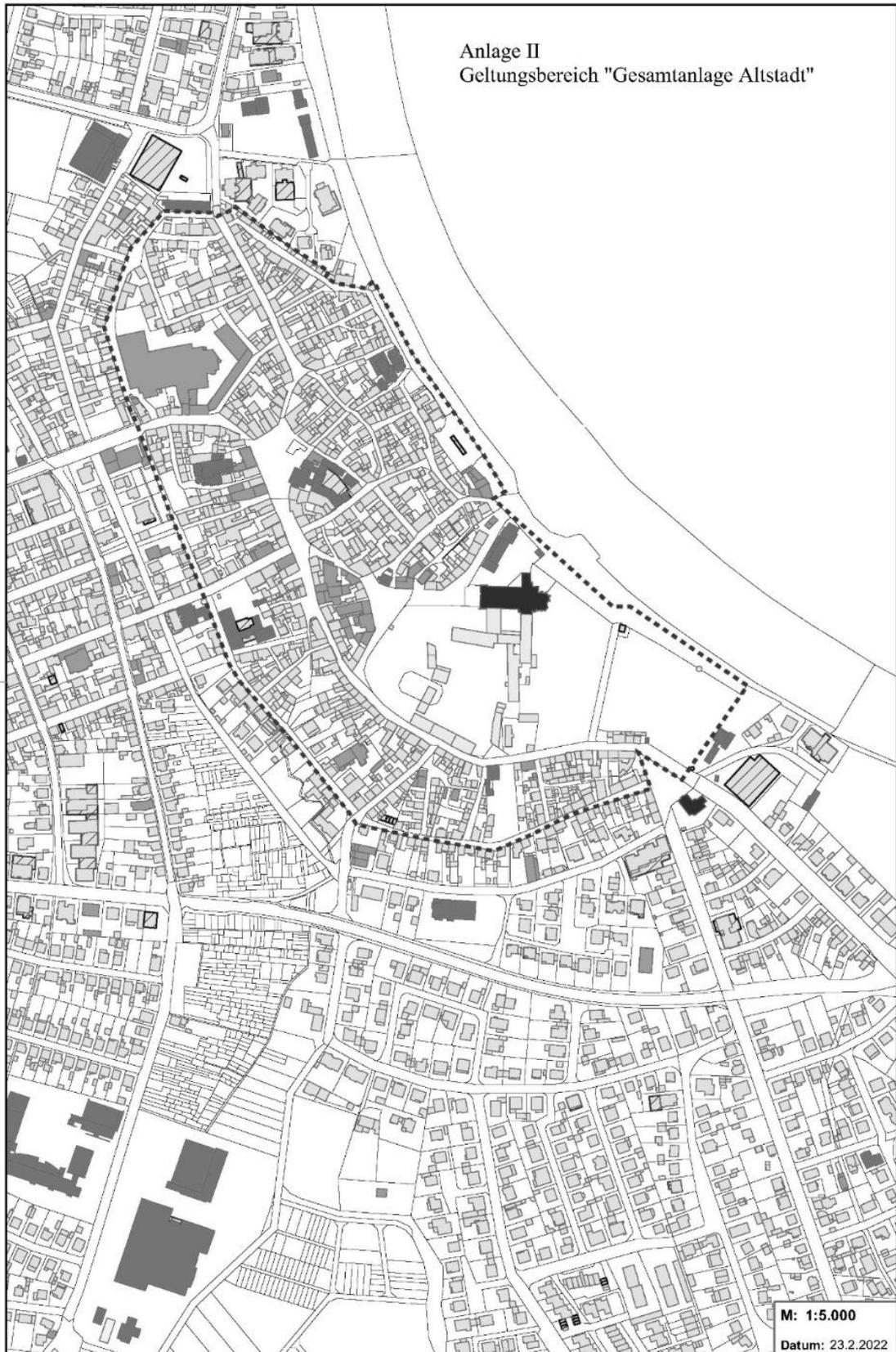
Die in Anlage I zu § 5 der Stellplatzsatzung Zahl der nach § 3 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze orientieren sich an der Muster-Stellplatzsatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie an der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).

Der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie der Fahrradabstellplatzverordnung kommt allerdings kein Charakter als Rechtsvorschrift zu, sodass von dieser grundsätzlich ohne Weiteres abgewichen werden kann, wie die Vorschrift des § 52 Abs. 5 Satz 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) zeigt. Allerdings gilt sowohl für die Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 HBO als auch für die Fahrradabstellplätze gemäß § 52 Abs. 5 Satz 5 HBO, dass in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen sind, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen.

Weiterhin werden Flächen, für immer häufiger verwendete Sonderfahrräder berücksichtigt. Zudem wird die Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder für die entsprechenden Verkehrsquellen in Anlehnung an die Fahrradabstellplatzverordnung sowie in Relation zu der Zahl der Abstellplätze für Fahrräder geregelt. Die Herstellungspflicht für Abstellplätze für Sonderfahrräder besteht aufgrund der zunehmenden Verwendung und des erhöhten Platzbedarfs der Sonderfahrräder zusätzlich zu den Abstellplätzen für Fahrräder.

Die Abweichungen von der Muster-Stellplatzsatzung sowie der Fahrradabstellplatzverordnung werden getroffen, um den realen Entwicklungen nachzukommen und somit um eine unverträgliche Bebauungsdichte und eine Verknappung von öffentlichen Stellplätzen im Verkehrsraum zu vermeiden. Des Weiteren soll verstärkt der durch die Verkehrsquellen verursachte Parkraumbedarf auf dem Baugrundstück selbst abgewickelt und nicht in den öffentlichen Straßenraum verschoben werden. Somit dienen die Anpassungen der räumlichen Trennung des ruhenden und des fließenden Verkehrs und damit dem Freihalten öffentlicher Verkehrsflächen sowie der Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs.

Anlage II



<p align="center"><b><u>Aktuelle Stellplatzsatzung</u></b></p> <p align="center"><b><u>der Stadt Seligenstadt</u></b></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites G zur Änd. dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.6.2018 (GVBl. S. 291) sowie §§ 52, 86 und 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. Hessen I Nr. 9 vom 07.06.2018, S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 11.06.2019 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p align="center"><b><u>Stellplatzsatzung</u></b></p> <p align="center"><b><u>der Einhardstadt Seligenstadt mit vorgeschlagenen Änderungen</u></b></p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am <b>XX.XX.2024</b> die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b><u>Begründung / Erläuterungen.</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einfügen des Namenszusatzes „Einhardstadt Seligenstadt“</li> <li>▪ Änderung der Rechtsgrundlage aufgrund neuer Fassung der Hessischen Gemeindeordnung sowie neuer Fassung der Hessischen Bauordnung</li> </ul>
<p align="center"><b>§ 1</b></p> <p align="center"><b>Geltungsbereich</b></p> <p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Seligenstadt.</p>	<p align="center"><b>§ 1</b></p> <p align="center"><b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung regelt die Herstellungspflicht, sowie Standort, Größe, Art und Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (KFZ) und von Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Gebiet der Einhardstadt Seligenstadt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweiterte Erläuterung des Geltungsbereichs – nicht nur räumlich</li> </ul>
	<p align="center"><b>§ 2</b></p> <p align="center"><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen der Fahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen (§ 2 Abs. 11 S. 1 HBO). Für diese Satzung wird diese Definition dahingehend konkretisiert, dass Stellplätze Flächen für das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind.</p> <p>(2) Abstellplätze für Fahrräder sind Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, die ausschließlich dem Abstellen von Fahrrädern dienen und können auch</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Definition einiger Begriffe um Unklarheiten bei späterer Ausführung der Satzung zu vermeiden</li> </ul>

	<p>in schwellenlos erreichbaren baulichen Anlagen nachgewiesen werden.</p> <p>(3) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 11 S. 2 HBO). Carports sind überdachte Stellplätze, die keine Räume sind und ausschließlich dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen.</p> <p>(4) Sonderfahrräder sind ein- oder mehrspurige Lastenräder, Cargobikes, Liegeräder und sonstige Fahrradmodelle, die von der Form eines Regelfahrrades abweichen.</p> <p>(5) Der Vorgarten ist der Bereich zwischen der Gehwegkante und der tatsächlichen Bebauung.</p> <p>(6) Altenwohnungen im Sinne dieser Satzung sind Wohnungen, die dem selbständigen Wohnen im Kreis eines Betreuungsangebotes dienen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Herstellungspflicht</b></p> <p>(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.</p> <p>(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen, Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Herstellungspflicht</b></p> <p>(1) Die Gemeinde legt unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen.</p> <p>(2) Bauliche oder sonstige Anlagen im Sinne der HBO, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder an geeignetem Standort, in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der</p>	<p>(1) Legaldefinition des § 52 Abs.1 HBO</p> <p>(2) Begrifflichkeit gem. HBO</p> <p>(2) Es gibt keine Pflicht zur Erstellung von Garagen; es wird verallgemeinert auf den Begriff Stellplätze zurückgegriffen</p>

<p>(3) Auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen wird verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen entsteht.</p> <p>(4) Die Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Fahrradstellplätze ist nicht zulässig. Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO ist ausgeschlossen.</p>	<p>Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.</p> <p>(3) Änderungen oder Nutzungsänderungen von rechtmäßig bestehenden baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen, Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird.</p> <p>(4) Gem. Abs. 3 verursacht die Änderung von nicht ausgebauten Dach- und Kellergeschossen zu einer eigenständigen Nutzungseinheit einen entsprechenden zusätzlichen Bedarf an PKW-Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder.</p> <p>(5) Die Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Fahrradstellplätze ist unzulässig. Die Anwendung des § 52 Abs 4 S. 1 und 2 HBO ist ausgeschlossen.</p>	<p>(4) Der Ausbau von Dachgeschossen entspricht dem Ziel der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Durch die Errichtung von zusätzlichen Wohneinheiten im Dach- und Kellergeschoss wird jedoch ein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst, der nicht von öffentlichen Verkehrsflächen bedient werden kann. Die derzeitige Regelung wird in der Praxis ausgenutzt, um zusätzliche Wohnungen ohne die erforderlichen Stellplätze zu schaffen. So entsteht eine städtebaulich unverträgliche Bebauungsdichte und eine Verknappung von öffentlichen Stellplätzen im Verkehrsraum.</p> <p>(5) Die HBO lässt gem. § 52 Abs. 4 Satz 3 zu, die notwendigen Stellplätze durch Fahrradabstellfläche zu ersetzen. Die soll zur</p>
--	--	---

		<p>Verwirklichung der Klimaziele dienen. Leider ist dieses Ziel in Seligenstadt nicht erkennbar, da der Ausbau der ÖPNV nicht ausreichend ist und Seligenstadt noch immer zum ländlichen Raum gehört.</p>										
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Größe</b></p> <p>(1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).</p> <p>(2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 qm je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Größe</b></p> <p>(1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.</p> <p>Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorzusehen:</p> <table border="1" data-bbox="909 732 1621 1115"> <tr> <td>Stellplatz für PKW bei Senkrechtaufstellung</td> <td>2,50 m x 5,50 m</td> </tr> <tr> <td>Stellplatz für PKW bei Längsaufstellung</td> <td>2,50 m x 6,50 m</td> </tr> <tr> <td>Stellplatz für LKW und Nutzfahrzeuge mit 2 Achsen (7,5 t bis 13,5 t)</td> <td>3,50 m x 13,50 m</td> </tr> <tr> <td>Stellplatz für Lastzug und Gelenkbus ab 13,5 t</td> <td>3,50 m x 20,00 m</td> </tr> <tr> <td>Behindertengerechter PKW-Stellplatz</td> <td>3,50 m x 5,50 m bzw. 6,50 m</td> </tr> </table> <p>Im Übrigen gilt die jeweils gültige Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung; GaVO).</p> <p>(2) Ein Fahrradabstellplatz muss eine Abmessung von mindestens 0,7 m x 2,00 m haben. Daraus ergibt sich ein Flächenbedarf von mindestens 1,40 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Rangierfläche. Im</p>	Stellplatz für PKW bei Senkrechtaufstellung	2,50 m x 5,50 m	Stellplatz für PKW bei Längsaufstellung	2,50 m x 6,50 m	Stellplatz für LKW und Nutzfahrzeuge mit 2 Achsen (7,5 t bis 13,5 t)	3,50 m x 13,50 m	Stellplatz für Lastzug und Gelenkbus ab 13,5 t	3,50 m x 20,00 m	Behindertengerechter PKW-Stellplatz	3,50 m x 5,50 m bzw. 6,50 m	<p>(1) Die geforderten Größen der Stellplätze sind an die aktuellen Fahrzeugmaße und die Vorgaben nach RAST06 angepasst und in einer Tabelle dargestellt.</p> <p>(2) Mit der neuen Regelung soll die Herstellung von Fahrradabstellplätzen erreicht</p>
Stellplatz für PKW bei Senkrechtaufstellung	2,50 m x 5,50 m											
Stellplatz für PKW bei Längsaufstellung	2,50 m x 6,50 m											
Stellplatz für LKW und Nutzfahrzeuge mit 2 Achsen (7,5 t bis 13,5 t)	3,50 m x 13,50 m											
Stellplatz für Lastzug und Gelenkbus ab 13,5 t	3,50 m x 20,00 m											
Behindertengerechter PKW-Stellplatz	3,50 m x 5,50 m bzw. 6,50 m											

	<p>Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).</p> <p>(3) Für Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten ist je 105 m<sup>2</sup> Wohnfläche ein Abstellplatz für Sonderfahräder vorzuhalten. Die Grundfläche eines Sonderfahrradabstellplatzes muss mindestens 2,75 Meter lang und 0,9 Meter breit sein. Der Erschließungsweg muss im Bereich der Sonderfahrradabstellplätze mindestens 2,5 Meter breit sein. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).</p> <p>(4) Je 5 Wohneinheiten ist zusätzlich eine Fläche von mindestens 3 m<sup>2</sup> für das Abstellen von Sonderfahrädern vorzuhalten.</p>	<p>werden, die dem Stand der Technik und den genutzten Fahrrädern entsprechen. Das geforderte Maß eines Fahrradabstellplatzes und der Bewegungsfläche orientiert sich an den Hinweisen des ADFC für die Planung von Fahrradabstellanlagen sowie an der Fahrradabstellplatzverordnung 2020.</p> <p>(3) Auch werden nun Flächen, für immer häufiger verwendete Sonderfahräder berücksichtigt. Die Festsetzung wird gemäß Fahrradabstellplatzverordnung Hessen 2020 getroffen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Zahl</b></p> <p>(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage I, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.</p> <p>(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Zahl</b></p> <p>(1) Die Zahl der nach § 3 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage I, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.</p> <p>(3) Bei Nutzungsänderungen von Anlagen oder Teilen von Anlagen sind der Gesamtbedarf sowie die Zuordnung der</p>	<p>(3) Dies ist wichtig, um zu verhindern, dass durch Nutzungsänderungen Missstände geschaffen werden</p>

<p>größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.</p> <p>(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.</p> <p>(5) In den Fällen der Absätze 2 - 4 ist die Zustimmung der Stadt Seligenstadt erforderlich.</p> <p>(6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.</p> <p>(7) Die Anzahl von Mehrfachparkgaragen wird auf max. 50 % der Gesamtstellplätze festgelegt.</p>	<p>Stellplätze zu den jeweiligen Nutzungen (Neu und Bestand) darzustellen.</p> <p>(4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.</p> <p>(5) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Für Wohnnutzungen mit nachweislicher Zweckbindung an sozial geförderten Wohnungsbau ist dabei regelmäßig von einem reduzierten Stellplatzbedarf auszugehen.</p> <p>(6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.</p>	<p>und bei der Planung der Bestand und der damit verbundene Stellplatzbedarf außer Acht gelassen wurde.</p> <p>(5) alt: Die Zustimmung der Einhardstadt wird ohnehin im Baugenehmigungsverfahren erfragt und die Konformität der Planung mit der Stellplatzsatzung geprüft. Eine zusätzliche Zustimmung ist nicht nötig.</p> <p>(5) neu: Ermäßigung des Stellplatzbedarfs für Wohnnutzungen mit nachweislicher Zweckbindung an sozial geförderten Wohnungsbau.</p> <p>(6) gemäß Mustersatzung HSGB</p> <p>(7) alt: entfällt; aufgrund neuer technischer Möglichkeiten und der Sammlung weiterer Erfahrungen mit Stapelparkern wird ein eigener Abschnitt in der Satzung eingefügt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beschaffenheit</b></p> <p>(1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung</b></p> <p>(1) Die notwendigen Stellplätze und Zufahrten sind aus wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.</p>	<p>(1) Alle Bodenbeläge sind mehr oder weniger luftdurchlässig. Die explizite Nennung</p>

<p>(2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.</p> <p>(3) Stellplatzflächen sind verkehrssicher anzulegen und so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche auf möglichst kurzem Wege und ohne das Überqueren anderer Stellplätze erreicht werden können. Bei begründeten Einzelfällen kann die Anordnung von Stellplätzen, die das Überqueren anderer Stellplätze notwendig macht („gefangene Stellplätze“) dann zugelassen werden, wenn sowohl der behindernde wie auch der behinderte Stellplatz eindeutig einer Wohneinheit zugeordnet werden.</p> <p>(4) Stellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und für den Besucherverkehr stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besucherinnen und Besuchern überlassen werden. Sie sind bei unterschiedlich genutzten Anlagen oder bei gemeinsamen Stellplätzen ohne Bindung an die einzelnen Nutzungen bereitzustellen, damit ihre wechselseitige Benutzung möglich ist. Garagen für Besucherinnen und Besucher dürfen nicht in selbst zu bedienenden mechanischen Parksystemen (z. B. Stapel- bzw. Doppelparker) angelegt werden. Stellplätze für Behinderte müssen stufenlos auf</p>	<p>(2) Sollten auf einem Baugrundstück mehr als 4 Stellplätze errichtet werden sind diese so anzuordnen, dass die Anfahrbarkeit durch eine gemeinsame, ausreichend breite Zufahrt gesichert ist. Die Stellplätze sind durch geeignete Bepflanzung vom Verkehrsraum abzuschirmen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>(3) Die Stellplatzflächen sind gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 HBO durch geeignete Anpflanzungen (Bäume &amp; Sträucher) zu gliedern. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe) sowie einer Mindestwuchshöhe von 6 m in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 6 m<sup>2</sup> zu pflanzen. Bäume sind durch geeignete Maßnahmen (Holzpfähle, Metallbügel o.ä) gegen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge zu sichern und dauerhaft zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen sowie die Baumscheiben zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.</p> <p>(4) Barrierefreie Stellplätze müssen stufenlos auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein.</p> <p>(5) Ausnahmen zu Beschaffenheit und Gestaltung können mit Zustimmung des Magistrats der Einhardstadt Seligenstadt zugelassen werden, wenn</p> <p>a. dadurch eine zusammenhängende unversiegelte Grundstückfläche im hinteren oder mittleren Grundstücksbereich auf dem Baugrundstück erhalten bleibt, oder</p>	<p>des Begriffs „luftdurchlässig“ ist nicht notwendig.</p> <p>(2) neu: Mit dieser Festsetzung soll verhindert werden, dass großflächige, vollständig versiegelte Parkflächen entstehen und Parkmöglichkeiten innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen erhalten bleiben.</p> <p>(3) neu: Erhöhung des Stammumfangs auf mindestens 18-20 cm. Je höher der Stammumfang desto kräftiger die Bäume und höher ihre Beständigkeit. Vergrößerung der nötigen Baumscheiben auf 6 m<sup>2</sup> gemäß Anregung Umweltamt.</p> <p>(3) alt: Jetzt geregelt in § 7 Lage und Anordnung.</p> <p>(4) alt: Jetzt geregelt in § 7 Lage und Anordnung.</p> <p>(4) neu: Nähere Erläuterung zur Beschaffenheit von barrierefreien Stellplätzen.</p> <p>(5) In der Praxis führt eine nicht restriktive Handhabung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Vorgartenfläche für Stellplätze dazu, dass der gesamte Vorgartenbereich versiegelt wird. Mit zunehmender Nachverdichtung wird dies zum Regelfall</p>
---	---	---

<p>möglichst kurzem Weg erreichbar sein. In Tiefgaragen und Parkhäusern sind ein angemessener Teil der Stellplätze auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsbedürfnisses von Frauen anzulegen und zu kennzeichnen.</p>	<p>b. bei Hausgruppen und anderen schmal geschnittenen Grundstücken keine alternative Anordnung der Stellplätze möglich ist,  c. sich das Baugrundstück in der Altstadt („Altstadtbereich Seligenstadt“) befindet.</p> <p>(6) Die Dachflächen von Garagen bis 15° Neigung sind gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO mit einer dauerhaften Begrünung zu versehen und zu erhalten.</p> <p>(7) Darüberhinausgehende Regelungen von Bebauungsplänen zur Gestaltung von Stellplätzen und Abstellplätzen bleiben unberührt.</p>	<p>werden, mit erheblicher ökologischer, städtebaulicher und entwässerungstechnischer Wirkung. Im Einzelfall kann es sein, dass es Sinn macht einer Abweichung von dieser Festsetzung zuzustimmen. Nur die 3 aufgeführten Ausnahmen können berücksichtigt werden.</p> <p>(6) Im Sinne einer ökologischen und nachhaltigen Stadtentwicklung wurde diese Festsetzung in den Katalog aufgenommen.</p> <p>(7) Klarstellung der Anwendbarkeit in Bezug auf Regelungen im Bebauungsplan.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Standort</b></p> <p>(1) Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung durch Eintragung einer Baulast nach den Vorschriften der HBO zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich sichergestellt wird. Abstellplätze für Fahrräder sind in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks zu errichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Lage und Anordnung</b></p> <p>(1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich im Grundbuch gesichert ist.</p> <p>Abstellplätze für Fahrräder sind stets auf dem Baugrundstück zu errichten.</p>	<p>(1) Reduzierung der zumutbaren Entfernung zum Baugrundstück auf Grundlage der Mustersatzung des HSGB; Ergänzung, dass Abstellplätze für Fahrräder stets auf dem Baugrundstück zu errichten sind, da die Vermutung nahe liegt, dass diese anderenfalls nicht genutzt werden.</p>

	<p>(2) Stellplätze/Garagen/Carports sind verkehrssicher anzulegen. Stellplätze und Zufahrten sind in einem Abstand von weniger als 5 Meter vor einer Kreuzung oder Einmündung unzulässig.</p> <p>(3) Stellplatzflächen sind so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche auf möglichst kurzem Wege und ohne das Überqueren anderer Stellplätze erreicht werden können.</p> <p>(4) Bei Wohngebäuden bis 2 Wohneinheiten kann die Anordnung von Stellplätzen, die das Überqueren anderer Stellplätze notwendig macht („gefangene Stellplätze“) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sowohl der behindernde wie auch der behinderte Stellplatz eindeutig einer Wohneinheit zugeordnet werden und bauordnungsrechtlich einer Wohneinheit zugeteilt sind. Bei Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen und in Tiefgaragen ist die Anordnung gefangener Stellplätze unzulässig.</p> <p>(5) Stellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und für den Besucherverkehr zu Zeiten des Besucherverkehrs zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besucherinnen und Besuchern überlassen werden. Sie sind bei unterschiedlich genutzten Anlagen oder bei gemeinsamen Stellplätzen ohne Bindung an die einzelnen Nutzungen bereitzustellen, damit ihre wechselseitige Benutzung möglich ist.</p> <p>Stellplätze für Besucherinnen und Besucher (auch Kunden) dürfen nicht in selbst zu bedienenden mechanischen Parksystemen (z. B. Stapel- bzw. Doppelparker) angelegt werden.</p>	<p>(2) Berücksichtigung der Vorgaben der STVO auch für Stellplätze und deren Ein- und Ausfahrten auf dem Grundstück sowie genauere Definition des Kreuzungs- und Einmündungsbereichs</p> <p>(3) Zuvor im § 5 Abs. 3 geregelt, wird an dieser Stelle aber als sinnvoller erachtet.</p> <p>(4) Detailliertere Regelung der „gefangenen Stellplätze“ aus ehemaligem § 5 Abs. 3, da in der Praxis die bisherige, unkonkrete Regelung oft zu Problemen. Besonders bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten werden die gefangenen Stellplätze oft nicht genutzt und die Stellplätze auf der Straße nachgewiesen.</p> <p>(5) Übernommen aus ehemaligem § 5 <i>Beschaffenheit</i> Abs. 4</p>
--	---	---

	<p>(6) Vor Garagen, Carports und Stellplatzanlagen mit Schranken o.ä. Einrichtungen, die die Zufahrt behindern, ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche vorzuhalten.</p> <p>(7) Die Stellplatzflächen im Vorgartenbereich inkl. Zu- und Abfahrten zu Garagen und Carports sind so anzuordnen, dass die versiegelte Fläche max. 60% der straßenseitigen Grundstücksbreite in Anspruch nimmt.</p> <p>(8) Bei mehreren Zu- und Abfahrten zu einem Baugrundstück darf die Summe der an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Breite das Maß von 7,0 m nicht überschreiten.</p> <p>(9) Notwendige Fahrradabstellplätze in Gebäuden müssen gut zugänglich, auf möglichst kurzem, beleuchtetem Weg und von der öffentlichen Verkehrsfläche schwellenlos erreichbar sein. Die Zu- und Ausfahrt ist niveaugleich, mit Fahrradrampe (max. 6 % Steigung) oder Fahrradaufzug (Mindestabmessung 1,10 m x 2,10 m) zu gestalten. Notwendige Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden müssen gut zugänglich, einsehbar, beleuchtet sein, auf möglichst kurzem Weg sowie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig erreichbar und, bei längerfristigem Abstellen, wettergeschützt sein.</p> <p>(10) Durch einen Bebauungsplan bereits festgesetzte Regelungen über die Lage und Anordnung der Garagen, Stellplätze und Abstellflächen für Fahrräder bleiben unberührt.</p>	<p>(6) Regelung aus GaVO übernommen (Verkehrssicherheit)</p> <p>(7) Regelung analog diesbezüglichem Grundsatzbeschluss des Magistrats vom 11.11.2013. Klare Regelung nach Erfahrung in Baugenehmigungsverfahren ist sehr sinnvoll und notwendig.</p> <p>(8) Ziel ist es hier, fest angelegte öffentliche Stellplätze zu erhalten und eine bessere Planbarkeit der Anlage von öffentlichen Stellplätzen vor einer baurechtlichen Bepflanzung der angrenzenden Grundstücke.</p> <p>(9) Diese Regelung wird gemäß Fahrradabstellplatzverordnung getroffen, um sicherzustellen, dass die angelegten Fahrradabstellplätze auch realistisch nutzbar sind.</p> <p>(10) Klarstellung der Anwendbarkeit in Bezug auf Regelungen im Bebauungsplan.</p>
--	--	--

	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Stapelparkanlagen</b></p> <p>(1) Der Nachweis notwendiger Stellplätze in Stapelparkanlagen darf max. 50% betragen.</p> <p>(2) Es sind nur solche Stapelparkanlagen zulässig, bei denen unabhängiges Parken der einzelnen Fahrzeuge gewährleistet ist.</p> <p>(3) Ein verbindlicher Nachweis von Hersteller und Modell ist zwingend erforderlich.</p> <p>(4) Die Errichtung von Stapelparkern in Tiefgaragen und für Besucherstellplätze ist unzulässig.</p> <p>(5) Die Parallelaufstellung dieser Anlagen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze ist unzulässig.</p>	<p>Die Nachfrage nach Stapelparkanlagen zur Vereinbarung von wachsendem Stellplatzbedarf, baurechtlichen Anforderungen und dem wirtschaftlichen Interesse an der möglichst effizienten Nutzung der Baugrundstücke ist gestiegen. Eine Regelung soll schon frühzeitig eine geordnete Einführung im Stadtgebiet ermöglichen. Die Regelungen zielen auf die Sicherstellung der problemlosen Nutzbarkeit (1), (2), (3) sowie auf den Ausschluss des Stellplatznachweises für verschiedene Nutzungen (4). Auch soll das städtebauliche Bild durch die vermehrte Aufstellung in Vorgärten nicht gestört werden (5).</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Elektromobilität</b></p> <p>(1) Bei Wohngebäuden mit einem Stellplatzbedarf von mehr als 5 Stellplätze ist jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten.</p> <p>(2) Bei Gebäuden mit anderweitigen Nutzungen mit einem Stellplatzbedarf über mehr als sechs Stellplätze, ist mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität auszustatten und zusätzlich mindestens eine Ladestation zu errichten.</p> <p>(3) Im Übrigen findet die jeweils gültige Fassung des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-</p>	<p>Am 18.03.2021 wurde das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz (GEIG) vom Bundestag verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, den Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im Gebäudebereich zu beschleunigen und andererseits die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens zu wahren.</p> <p>Die wichtigsten Vorgaben dieses Gesetzes wurden angepasst in die Stellplatzsatzung übernommen.</p>

	Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz -GEIG) Anwendung.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Ablösung</b></p> <p>(1) Die Herstellungspflicht für Pkw kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.</p> <p>(2) Die Ablösung von Stellplätzen ist nicht zulässig, wenn das Bauvorhaben ein Verkehrsaufkommen mit sich bringt, das eine nachhaltige Verschlechterung der städtischen Verkehrssituation befürchten lässt und weder öffentliche Parkeinrichtungen noch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vorhanden sind oder geschaffen werden können.</p> <p>(3) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Seligenstadt.</p> <p>(4) Für das Gebiet „Altstadtbereich Seligenstadt“ (die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in der Kartenanlage II, welche Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt) der Stadt Seligenstadt gilt die Festsetzung des Abs. 2 nicht.</p> <p>(5) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt für den gesamten Bereich der Stadt Seligenstadt mit Ausnahme des Gebietes „Altstadtbereich Seligenstadt“ EUR 8.000,00.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Ablösung</b></p> <p>(1) Die Herstellungspflicht für Pkw-Stellplätze kann in Ausnahmefällen auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.</p> <p>(2) Die Ablösung von Abstellflächen für die Fahrräder ist unzulässig.</p> <p>(3) Durch die Zahlung des Ablösebetrags entfällt insoweit die Herstellungspflicht. Abgelöste Stellplätze gelten im Sinne des § 3 Abs. 2 als hergestellt.</p> <p>(4) Die Ablösung von Stellplätzen ist unzulässig, wenn das Bauvorhaben ein Verkehrsaufkommen mit sich bringt, das eine nachhaltige Verschlechterung der städtischen Verkehrssituation befürchten lässt und weder öffentliche Parkeinrichtungen noch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vorhanden sind oder geschaffen werden können.</p> <p>(5) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt.</p> <p>(6) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages berechnet sich aus dem aktuellen, durch den Gutachterausschuss</p>	<p>(2) Die Möglichkeit Abstellplätze für Fahrräder zu ermöglichen wird in der Praxis kaum in Anspruch genommen und daher als nicht notwendig angesehen.</p> <p>(3) Klarstellung der Bedeutung einer Ablösung</p> <p>(4) alt: entfällt, da Magistrat ohnehin bei jeder Ablösung beteiligt wird und über die Ablöse berät.</p> <p>(6) Es wird darauf verzichtet, einen festen Betrag zu nennen, da durch preisliche Schwankungen der tatsächliche Wert des abgelösten Stellplatzes variieren kann. Nach der vorgeschlagenen Rechnung entspricht der Ablöswert immer dem aktuellen Preiswert eines</p>

<p>(6) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt für das Gebiet „Altstadtbereich Seligenstadt“ EUR 6.140,00.</p>	<p>ermittelten Bodenrichtwert gemäß der Lage des abzulösenden Stellplatzes und den aktuellen Herstellungskosten eines Stellplatzes gemäß des geltenden Baupreishandbuchs multipliziert mit der durchschnittlichen Größe eines Stellplatzes.</p>	<p>Stellplatzes. Die alten Absätze (5) und (6) entfallen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen</p> <p style="padding-left: 20px;">a. § 2 Abs. 1 bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;</p> <p style="padding-left: 20px;">b. § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 15.000,00 geahndet werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Seligenstadt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen</p> <p style="padding-left: 20px;">a. § 3 Abs. 2 bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;</p> <p style="padding-left: 20px;">b. § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.</p> <p style="padding-left: 20px;">c. § 7 vorhandene Garagen und Stellplätze zweckentfremdet nutzt.</p> <p style="padding-left: 20px;">d. entgegen § 6 Abs. 2, den Bepflanzungspflichten nicht nachkommt oder die Unterhaltung der Bepflanzung unterlässt,</p> <p style="padding-left: 20px;">e. entgegen § 7 Abs. 5 Kfz-Stellplätze für Besucher nicht entsprechend kennzeichnet oder für diesen Zweck zur Verfügung hält.</p>	<p>Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden, Ordnungswidrigkeitsverfahren in eigener Regie durchzuführen. Damit können die in der Satzung aufgenommenen Verstöße von der Stadt verfolgt werden.</p> <p>(1) c: Die Zweckentfremdung von Garagen wird als Ordnungswidrigkeit aufgenommen. Somit würde die Satzung ein Instrument bieten, womit auf die zunehmende Zweckentfremdung von Garagen zu Wohn- und Lagernutzung und die damit verbundene unnötige Belastung des öffentlichen Park- und Straßenraums reagiert werden (könnte).</p> <p>(1) d: Durch die Aufnahme in die Liste der Ordnungswidrigkeiten wird ein höherer Druck erzeugt, die Festsetzungen zur Bepflanzung und deren Unterhalt umzusetzen.</p>

	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 15.000,00 geahndet werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.</p> <p>Seligenstadt, den 19.06.2019 Dr. Daniell Bastian, Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) Bei den, vom Inkrafttreten dieser Satzung bei der Genehmigungsbefähigung des Kreises Offenbach eingegangenen Bauanträgen, wird der Stellplatznachweis entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtswirksamen Stellplatzsatzung anerkannt.</p> <p>(2) Bei den, bei der Einhardstadt Seligenstadt vom Inkrafttreten dieser Satzung mitgeteilten baugenehmigungsfreien Bauvorhaben, wird der Stellplatznachweis entsprechend der zum Zeitpunkt der Mitteilung rechtswirksamen Stellplatzsatzung angewendet.</p> <p>(3) Bei der Bauberatung ist die Stadtverwaltung verpflichtet, ab dem ersten Beschluss der politischen Entscheidungsträger zur Änderung der Stellplatzsatzung (Magistratsbeschluss) die Beratungssuchende auf die Änderung der Stellplatzsatzung hinzuweisen und im Sinne dieser Satzung zu beraten.</p> <p>(4) Die zuständige Genehmigungsbehörde ist entsprechend zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p>	

	<p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Seligenstadt vom 23.06.2019 außer Kraft.</p> <p>(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen (örtliche Bauvorschriften) bleiben unberührt.</p> <p>Seligenstadt, den</p> <p>Dr. Daniell Bastian Bürgermeister</p>	<p>(1) Formale Aufnahme der außer Kraft Setzung der alten Satzung</p>
--	--	---

Anlage I zu § 5 der Stellplatzsatzung

→ Die markierten Stellen wurden an den realistischen Bedarf, die Vorgaben der Musterstellplatzsatzung 2018 sowie die Fahrradabstellplatzverordnung 2020 angepasst.

<b>Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder</b>						
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen in %; außer Nr. 1.2	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Sonderfahräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>					
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung		3 je Wohnung	-	
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen  Für Wohnungen bis 45 qm (4)	1,5 Stellplätze je Wohnung	Je 5 WE ein zusätzlicher Besucherstellplatz	2 je Wohnung	-	1 je 105 qm Wohnfläche
	Für Wohnungen ab 45 qm (4)	2 Stellplätze je Wohnung	Je 5 WE ein zusätzlicher Besucherstellplatz	2 je Wohnung	-	
	Wohngebäude mit nachweislicher Zweckbindung an sozial geförderten Wohnungsbau	1 Stellplatz je Wohnung		2 je Wohnung		1 je 105 qm Wohnfläche
1.3	Wohngebäude in der Altstadt (6)	1 Stellplatz je Wohnung	-	2 je Wohnung	-	
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen (5)	1 Stellplatz je altersgerechte Wohnung	20	0,2 je Wohnung	20	
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-	2 je Wohnung	10	

1.6	Kinder-, Jugend-, Schüler- und Schülerwohn- und -freizeit- heime	1 Stellplatz je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	75	1 je 3 Betten	20	
1.7	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	1 je Bett	20	1 je 5 Betten
1.8	Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	1 je Bett	20	1 je 5 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime (5)	1 Stellplatz je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	75	1 je 10 Betten	50	1 je 75 Betten
1.10	Asylbewerberwohn- heime und - Unterkünfte	1 Stellplatz je 6 Betten, jedoch mindestens 3	10	1 je 2 Betten		
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>					
2.1	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein sowie selbstständige Tätigkeiten i.S.d. §13 BauNVO	1 Stellplatz je angefangene 30 qm Nutzfläche (1)	20	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20	1 je 300 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche (1), jedoch mindestens 3 Stellplätze	75	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	75	1 je 125 qm Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>					
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche (2), jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	75	1 je 60 qm Verkaufsfläche	75	1 je 180 qm Nutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr (z. B. Fachgeschäfte)	1 Stellplatz je 50 qm Verkaufsfläche (2)	75	1 je 100 qm Verkaufsfläche	75	1 je 180 qm Nutzfläche

3.3	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsfläche)	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsfläche	90	1 je 40 qm Verkaufsfläche	75	1 je 120 qm Nutzfläche
3.4	Großflächige (Einzel-)Handelsbetriebe (ab 800 qm Verkaufsfläche)	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche	90	1 je 50 qm Verkaufsfläche	75	1 je 150 qm Nutzfläche
3.5	Kioske und Imbissstände	1 Stellplatz je 20 qm Verkaufsfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	75	1 je 20 qm Verkaufsfläche	75	
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze sowie 1 Stellplatz je 5 Stehplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90	1 je 100 Sitzplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 50 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90	1 je 150 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	75	1 je 200 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>					
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche	-	1 je 250 qm Sportfläche	-	1 je 750 qm Sportfläche
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/-innenplätze	80	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 3 Besucher/-innenplätze	-	1 je 750 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 90 Besucherplätze

5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	-	1 je 50 qm Hallenfläche	-	1 je 150 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätze, Fitnesscenter	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/innenplätze	80	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze	-	1 je 150 qm Hallenfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 qm Grundstücksfläche	95	1 je 100 qm Grundstücksfläche	-	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	95	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze	-	1 je 30 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 30 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	4 je Spielfeld	-	
5.9	Tennisplätze mit Besucher/-innenplätze	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	80	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/innenplätze	-	1 je 30 Besucher/-innenplätze
5.10	Minigolfplätze	1 Stellplatz je 4 Bahnen Jedoch mind. 6 Stellplätze je Minigolfanlage	90	5 je Minigolfanlage	80	
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	90	2 je Bahn	80	
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote	90	1 je 2 Boote	90	
5.13	Vereinshäuser, Vereinsanlagen soweit nicht oben angeführt	1 Stellplatz je 200 qm Nutzfläche	95 90	1 je 25 qm Nutzfläche	90	
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>					

6.1	Gaststätten, Bars, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.	1 Stellplatz je 10 qm Gastraumfläche	85	1 je 10 qm Gastraumfläche	90	-
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stellplatz je 4 qm Nutzfläche	85	1 Stellplatz je 10 qm Grundfläche	90	-
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1 je 20 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	10	-
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 20 Betten	75	1 je 10 Betten	90	-
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>					
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 je 10 Betten	75	1 je 50 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stellplatz je 10 Betten	75	1 je 15 Betten	75	1 je 75 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>					
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 15 Schüler/-innen	-	1 je 3 Schüler/-innen	-	1 je 100 Schüler/-innen
8.2.	Sonstige allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 20 Schüler/-innen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler/-innen über 18 Jahre	-	1 je 3 Schüler/-innen	-	1 je 100 Schüler/-innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/-innen	-	1 je 15 Schüler/-innen	-	1 je 200 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	-	1 je 3 Studierende	-	1 je 100 Studierende

8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1 Stellplatz je Gruppenraum, jedoch mind. 5 Stellplätze	2 je Gruppenraum	5 je Gruppenraum	10	2 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeittreffs und dergleichen	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	-	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche	10	
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>					
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 qm Büro- und Produktionsfläche oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	10	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1	-	1 je 15 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche (1) oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	-	1 je 100 qm Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte 1	20	1 je 300 qm Nutzfläche oder je 15 Beschäftigte 1
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 je 6 Wartungs- oder Reparaturstände	-	-
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz	-	-	-	-
9.5.	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	-	-	-	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz	-	-	-	-
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>					
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je Kleingarten	-	2 je 1 Kleingärten	20	1 je 5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stellplätze	-	1 je 750 qm Grundstücksfläche	90	-
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stellplatz je 200 qm Nutzfläche	75	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	75	1 je 250 qm Nutzfläche

Erläuterungen:

- (1) Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf nach der Nutzfläche berechnen: unter der Nutzfläche eines Gebäudes versteht man den Anteil der Geschossfläche, der entsprechend der Zweckbestimmung genutzt wird. Nicht zur Nutzfläche gehören Verkehrsflächen (zum Beispiel Eingänge, Treppenräume, Aufzüge, Flure, Sozial-, Archiv- und Sanitär-räume) und Funktionsflächen (Heizungsraum, Maschinenräume, technische Betriebsräume). Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- (2) Bei der Berechnung der Verkaufsfläche werden die dem Verkauf dienende Flächen berechnet.
- (3) Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- (4) Die Berechnung der Wohnungsgröße erfolgt unter Berücksichtigung **der jeweils gültigen Fassung** der DIN277.
- (5) **Altenwohnungen können nur als solche anerkannt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die Wohnungen dem selbständigen Wohnen im Kreis eines Betreuungsan-gebotes dienen.**
- (6) **Der Bereich „Altstadt“ wird durch den in Anlage II dargestellten Geltungsbereich der denkmalgeschützten Gesamtanlage definiert.**

#### Begründung:

**Die in Anlage I zu § 5 der Stellplatzsatzung Zahl der nach § 3 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze orientieren sich an der Muster-Stellplatzsatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie an der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).**

**Der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie der Fahrradabstellplatzverordnung kommt allerdings kein Charakter als Rechtsvorschrift zu, sodass von dieser grundsätzlich ohne Weiteres abgewichen werden kann, wie die Vorschrift des § 52 Abs. 5 Satz 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) zeigt. Allerdings gilt sowohl für die Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 HBO als auch für die Fahrradabstellplätze gemäß § 52 Abs. 5 Satz 5 HBO, dass in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen sind, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen.**

**Weiterhin werden Flächen, für immer häufiger verwendete Sonderfahräder berücksichtigt. Zudem wird die Zahl der Abstellplätze für Sonderfahräder für die entsprechenden Verkehrsquellen in Anlehnung an die Fahrradabstellplatzverordnung sowie in Relation zu der Zahl der Abstellplätze für Fahrräder geregelt. Die Herstellungspflicht für Abstellplätze für Sonderfahräder besteht aufgrund der zunehmenden Verwendung und des erhöhten Platzbedarfs der Sonderfahräder zu-sätzlich zu den Abstellplätzen für Fahrräder.**

**Die Abweichungen von der Muster-Stellplatzsatzung sowie der Fahrradabstellplatzverordnung werden getroffen, um den realen Entwicklungen nachzukommen und somit um eine unverträgliche Bebauungsdichte und eine Verknappung von öffentlichen Stellplätzen im Verkehrsraum zu vermeiden. Des Weiteren soll verstärkt der durch die Verkehrsquellen verursachte Parkraumbedarf auf dem Baugrundstück selbst abgewickelt und nicht in den öffentlichen Straßenraum verschoben**

werden. Somit dienen die Anpassungen der räumlichen Trennung des ruhenden und des fließenden Verkehrs und damit dem Freihalten öffentlicher Verkehrsflächen sowie der Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs.



# MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Stadt Seligenstadt Marktplatz 1 63500 Seligenstadt

An die  
Damen und Herren des  
Magistrats und der  
Stadtverordnetenversammlung  
63500 Seligenstadt

Haupt- und Steueramt  
Sachbearbeiter/in: Frau Völker  
Unser Zeichen: 10-ha/tv  
Telefon: 06182 87 1090  
Fax: 06182 879109  
E-Mail: [hauptamt@seligenstadt.de](mailto:hauptamt@seligenstadt.de)

Datum: 17.06.2024

## **Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Stand 31.03.2024 Drucks. 17-333/I/1134 21-26**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt erhalten Sie als Anlage den Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, jeweils in der Reihenfolge der Sitzungen, zu Ihrer Kenntnisnahme. Die nichtöffentlich behandelten Tagesordnungspunkte befinden sich dabei am Ende der Auflistung.

Die im Bericht gelb hinterlegten Drucksachen sind im Berichtszeitraum nach Angaben der Fachämter erledigt.

Für die noch nicht vollständig erledigten Beschlüsse ist der Sachstand durch die zuständigen Ämter zum 31.03.2024 gemeldet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniell Bastian  
Bürgermeister

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2011 - 2016

### 8. SITZUNG am 13.02.2012

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	Liegenschaftsamt  TOP 15 Öffentlich Abt. A	Maßnahmen zur Steigerung der ordentlichen Erträge und zur Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen für den Riesensaal, die Bürgerhäuser und die Festplätze Antrag der FWS-Fraktion vom 05.01.2012 Drucks. 15-77/II/204 11-16	Die neue Gebührensatzung ist derzeit noch in Bearbeitung. Sie wird der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt, sobald die interfraktionelle Vorberatung abgeschlossen ist. <b>Kein neuer Sachstand.</b>

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2011 - 2016

### 21. SITZUNG am 14.10.2013

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	Amt für Bau und Stadtentwicklung  TOP 13 Öffentlich Abt. A	Bebauungsplan Nr. 84 "Ehemalige Don-Bosco- /Matthias-Grünwald-Schule" - Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 08.04.2013 Drucks. 15-217/II/564 11-16 - hierzu Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.04.2013 - Drucks. 15-217/II/564 11-16 A - hierzu Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 18.06.2013 - Drucks. 15-217/II/564 11-16 B	Der Beschluss ist rechtswidrig und somit in dieser Form nicht umsetzbar.  Möglicherweise wird die Fläche durch das Neubaugebiet am Westring wieder als Schulstandort benötigt. Die Erweiterungsfläche wird im Rahmen der Fortschreibung des RegFNP geprüft, welcher derzeit vom Regionalverband Frankfurt Rhein- Main neu aufgestellt wird. Durch die Erweiterung des Verbandes sind 5 neue Gemeinden zusätzlich zu bearbeiten, sodass sich die Überprüfung verzögert. Die frühzeitige Beteiligung sollte erst nach den Kommunengesprächen durchgeführt werden.  <b>Kein neuer Sachstand.</b>

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2011 - 2016

### 32. SITZUNG am 11.05.2015

<b>LFD. NR.</b>	<b>TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT</b>	<b>BETREFF DRUCKS.-NR.</b>	<b>AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024</b>
1	Amt für Bau und Stadtentwicklung  TOP 11 Öffentlich Abt. A	Gestaltungssatzung - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.02.2015 Drucks. 15-379/II/1183 11-16 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 28.04.2015 Drucks. 15-379/II/1183 11-16 NEU	Die erforderlichen Planungskosten konnten aufgrund dringlicher Projekte bei Haushaltsplanung 2024 nicht berücksichtigt werden.

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2011 – 2016

### 35. SITZUNG am 30.11.2015

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	Amt für Bau und Stadtentwicklung  TOP 23 Öffentlich Abt. B	Unterführung Kapellenstraße - Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2015 – Drucks. 15-441/II/1366 11-16 - hierzu Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 11.11.2015 – Drucks. 15-441/II/1366 11-16 A	Eine weitere Bearbeitung kann derzeit wegen anderweitiger dringlicher Projekte nicht durchgeführt werden. <b>Kein neuer Sachstand.</b>

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

### 2. SITZUNG am 23.05.2016

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	Liegenschaftsamt  TOP 18 Öffentlich Abt. B	Aufwertung des Mainradweges - Antrag der SPD-Fraktion vom 12.02.2016 - Drucks. 15-477//1476 11-16	<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 26.09.2016 den Bericht des Fachamtes zur Kenntnis genommen. Als erster Baustein ist im Herbst 2019 ein elektronisches Info-Terminal im Bereich des Fähranlegers installiert worden. Weitere Schritte sollen folgen.</p> <p>In den Haushalten 2022 bis 2024 wurden zugunsten anderer, vorrangiger Maßnahmen, keine Mittel zur Verfügung gestellt.</p> <p><b>Kein neuer Sachstand zu baulichen Maßnahmen.</b></p>

**Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021**  
**9. SITZUNG am 12.06.2017**

<b>LFD. NR.</b>	<b>TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT</b>	<b>BETREFF DRUCKS.-NR.</b>	<b>AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024</b>
3	Amt für Bau und Stadtentwicklung TOP 12  Öffentlich Abt. A	Fuß- und Radweg entlang der L2310 in Richtung Rodgau-Weiskirchen - Antrag der CDU-Fraktion vom 23.02.2017 Drucks. 16-73/I/276 16-21 - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD, FDP und FWS vom 10.03.2017 Drucks. 16-73/I/276 16-21 A - hierzu Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.2017 Drucks. 16-73/I/276 16-21 NEU - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD, FDP und FWS vom 26.03.2017 Drucks. 16-73/I/276 16-21 A NEU - Antrag der CDU-Fraktion vom 31.05.2017 – Drucks. 16-73/I/276 16-21 NEU A	Im ersten Teilabschnitt liegt die Genehmigungsplanung Hessen Mobil zur Freigabe vor. Im zweiten Abschnitt steht die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kurz vor dem Abschluss und die Genehmigungsplanung wird zurzeit erstellt.

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

### 14. SITZUNG am 23.04.2018

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 8 Liegenschaftsamt  Öffentlich Abt. A	„Kinderspielplatzbedarfsplan“ und „Bespielbare Stadt“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.05.2010, Drucks. 14-500/I 291 06-11 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.08.2011, Drucks. 15-10/I26 11-16) - Vorlage des Magistrats vom 30.10.2017 - BERICHT - Drucks. 16-123/I/470 16-21 - hierzu Antrag der CDU-Fraktion vom 02.04.2018 – Drucks. 16-123/I/470 16-21 A - hierzu Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 18.04.2018 – Drucks. 16-123/I/470 16-21 B	<p>In der Ergänzung zum 1. Gesamtstädtischen Konzept „Spiel in der Stadt“ vom Januar 2018, welcher einen Überblick zu allen offiziellen und „inoffiziellen“ Spielbereichen gab, folgte im Anschluss - wie von den politischen Gremien gewünscht - eine detaillierte Analyse zu jedem Spielplatz mit Angabe konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Spielplatzqualität, einschließlich einer ersten Kostenschätzung für die mögliche Umsetzung sowie einer Aufteilung nach Jahren. Dieser Bericht samt Prioritätenliste vom Sommer 2021 wurde zurückgezogen, da dies den Mitgliedern des Fachausschusses immer noch nicht ausreichend erschien.</p> <p>Unter der Federführung des Bauamtes und seit 01.04.2022 durch das Liegenschaftsamt wurden von den vorgesehenen Maßnahmen bereits auf 11 Spielplätzen konkrete Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt. Auf weiteren 3 Spielplätzen sind derzeit Maßnahmen beauftragt und werden kurzfristig umgesetzt.</p>

			<p>Die Überarbeitung des Berichts ist noch nicht abgeschlossen, insbesondere hinsichtlich der Prioritätenliste. Der Bericht kann mit dem aktuell vorhandenen Personal und den vorhandenen Mitteln nicht in anderer Form erstellt werden.</p> <p><b>Kein neuer Sachstand.</b></p>
--	--	--	--

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

### 15. SITZUNG am 18.06.2018

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 19 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur  Öffentlich Abt. A	Qualitätsverbesserung Kindertagesstätten - Antrag der CDU-Fraktion 09.05.2018 Drucks. 16-157/II/638 16-21 - gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD, FDP und FWS vom 08.06.2018 Drucks. 16-157/II/638 16-21 A	Die meisten Einrichtungen sind in erster Linie damit beschäftigt, aufgrund der angespannten Personalsituation die Sicherung der Betreuungsleistung zu gewährleisten. Des Weiteren läuft in diesem Jahr die gesetzlich vorgegebene Frist zur Erarbeitung eines umfassenden individuellen Gewaltschutzkonzeptes für jede Einrichtung ab (August 2024), womit sich einige Einrichtungen noch intensiv beschäftigen müssen.

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

### 17. SITZUNG am 29.10.2018

<b>LFD. NR.</b>	<b>TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT</b>	<b>BETREFF DRUCKS.-NR.</b>	<b>AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024</b>
1	TOP 20 Amt für soziale Infrastruktur  Öffentlich Abt. B	Verkürzung der Schrankenschließzeiten - gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 01.10.2018 - Drucks. 16-200/I/795 16-21	Zusätzlich zum bisherigen Sachstand, der weitestgehend unverändert ist, wurde in 2024 von der DB ein Kostenvoranschlag zur Einrichtung eines geänderten Haltesignales angefordert. Die Schrankenschließzeiten könnten hierdurch vermutlich halbiert werden. Die Rückmeldung hierzu steht noch aus.

**Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021**

**20. SITZUNG am 04.02.2019**

<b>LFD. NR.</b>	<b>TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT</b>	<b>BETREFF DRUCKS.-NR.</b>	<b>AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024</b>
1	TOP 12 Kämmerei und Stadtkasse  Öffentlich Abt. A	Konkretisierung der Produktziele - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.01.2019 – Drucks. 16-212/II/874 16-21 - hierzu Änderungsantrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 22.01.2019 – Drucks. 16-212/II/874 16-21 A	Aktuell kann diese Aufgabe vom bestehenden Team der Kämmerei nicht vollumfänglich übernommen werden. Dennoch wird jedes Jahr mit Planung des Haushalts der Versuch unternommen die Produktziele zu konkretisieren. Erfolgt ist dies für die Kämmerei und Stadtkasse, Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur (Produkt: 315.10 und 412.00), Amt für soziale Infrastruktur, Hauptamt und zuletzt dem Tourismus.

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

### 23. SITZUNG am 02.09.2019

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 7 b Liegenschaftsamt  Öffentlich Abt. A	Ausgleichsflächen für Waldschäden - Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion vom 29.08.2019 – Drucks. 16-258/II/1083 16-21	<p>HessenForst hat den Bericht zur Wiederbewaldung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.02.2024 vorgelegt. Der Bericht wurde ohne Wortmeldung zur Kenntnis genommen.</p> <p>HessenForst weist darauf hin, dass auch in der neuen Forsteinrichtung 2025 detaillierte Planungen vorgenommen und die Wiederbewaldungsmaßnahmen mit aufgenommen werden.</p>

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

### 24. SITZUNG am 28.10.2019

<b>LFD. NR.</b>	<b>TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT</b>	<b>BETREFF DRUCKS.-NR.</b>	<b>AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024</b>
1	TOP 13 Liegenschaftsamt  Öffentlich Abt. B	Verschönerung der Ortseingänge - Antrag der CDU-Fraktion vom 26.09.2019 – Drucks. 16-261//1101 16-21	<p>Es war schwierig ein geeignetes Planungsbüro zu finden, das ein entsprechendes Konzept erstellen kann. Das Planungsbüro hat ein Angebot unterbreitet und wurde bereits Ende März 2023 beauftragt.</p> <p>Aktuell ist das Planungsbüro mit der Bestandsaufnahme der verschiedenen Ortseingänge und der Erstellung von Gestaltungsvorschlägen befasst. Laut Zeitplan des Büros werden die Ergebnisse im Sommer mit den beteiligten Fachämtern abgestimmt.</p>

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

### 26. SITZUNG am 10.02.2020

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 17 Amt für Bau und Stadtentwicklung  Öffentlich Abt. A	1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans mit Landschaftsplan Nr. 54 „Nordring II“ Aufstellungsbeschluss - Antrag des Magistrats vom 16.12.2019 – Drucks. 16-283/I/1202 16-21	<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat die Anschlussvariante sowie die Einleitung des Bebauungsplanes in der Sitzung am 12.12.2022 beschlossen. Da sich die Geltungsbereiche unterschiedlicher Bauleitplanungen (Planfeststellungsverfahren und die Bebauungsplanänderung) nicht überlagern dürfen, kann mit dem Planungsprozess erst nach der Fertigstellung der Trassenführung mit der Festlegung des Geltungsbereichs des Planfeststellungsverfahrens begonnen werden.</p> <p>HessenMobil hat die bis jetzt erarbeitete Trassenplanung und die Entwässerung überarbeiten lassen. Dabei sind zahlreiche Themen / Probleme aufgetaucht, die mit unterschiedlichen Akteuren abgestimmt werden müssen bzw. sich in Abstimmung befinden.</p> <p>1. Eingriff in das bestehende NSG/ FFH-Gebiet „Schwarzbruch“ bei Seligenstadt Ab dem Anschlusspunkt an den 2. BA verläuft die Trasse des 3. BA Ortsumgehung teilweise durch das NSG/ FFH-Gebiet „Schwarzbruch“.</p>

Alle planerischen Schritte müssen vorab mit zuständigen Behörden abgestimmt werden. Inzwischen sind mit dem RP Darmstadt der Trassenverlauf, planerische Anpassung der Gradienten und den Knotenpunkten, die Ableitung des Oberflächenwassers und das Notfall-Havarie-Konzept geklärt worden. Die zusätzlichen Bohrungen im FFH-Gebiet sind genehmigt und teilweise im Februar 2024 durchgeführt worden. Wegen der ungünstigen Witterungen müssten weitere Bohrungen und Bodenuntersuchungen für Sommer 2024 verschoben werden.

2. Bibervorkommen und Biberbau  
Zur Sicherung des Habitats ist ein Bibersachverständiger durch HessenMobil beauftragt worden und wird begleitend im Planungsprozess wirken.

3. Renaturierung des Stadtmühlbachs  
Die Planung ist mit der Stadtverwaltung, der Feuerwehr und den Landwirten abgestimmt worden. Da auf der Bleiche Altlasten eingetragen sind, wurden weitere Bodenuntersuchungen durchgeführt. Auch wenn der „Altlastverdacht“ in 2018 aufgehoben wurde, hat das RP DA strikte Auflagen für die Freilegung des Baches aufgestellt, da mit der Offenlegung des Bachlaufes ein Eingriff in das vorhandene Deponat und mit der Mobilisierung der

Schadstoffe gerechnet werden kann, ist eine Bodensanierung notwendig. Aktuell läuft eine interne Abstimmung beim Hessen Mobil über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme.

4. Trassenführung der 380-kV-Leitung der Amprion

Wegen der Erneuerung/Verstärkung der Strom-Trassenführung und der Kollision mit der Trassenführung der Umgehungsstraße wurde mit Amprion die Lösung über Masterhöhung vereinbart und soll noch durch eine Vereinbarung abgesichert werden.

5. Aktuell kann kein verbindlicher Terminplan erarbeitet werden.

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

### 27. SITZUNG am 08.06.2020

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 16 Amt für Bau und Stadtentwicklung  Öffentlich Abt. B	Öffentliche Trinkwasserbrunnen - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vom 01.03.2020 Drucks. 16-293//1281 16-21	Aktuell ist ein Bericht in Arbeit. <b>Kein neuer Sachstand.</b>
2	TOP 31 Rechts- und Personalamt  Öffentlich Abt. B	Dienstrad-Leasing für städtische Angestellte - gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP und FWS vom 06.05.2020 Drucks. 16-311//1345 16-21	Wie bereits in den vorangegangenen Berichten ausführlich geschildert, konnte die Angelegenheit aufgrund der bereits seit längerer Zeit extrem angespannten Personalsituation im Rechts- und Personalamt bislang noch nicht abschließend bearbeitet werden. Mittlerweile konnte ab 01.09.2023 die erste und ab 01.04.2024 die zweite der beiden ausgeschriebenen Stellen im Rechts- und Personalamt besetzt werden. Damit kann nun schrittweise die Abarbeitung der Projekte beginnen, die in der Vergangenheit zugunsten der Erledigung des Tagesgeschäfts zurückgestellt werden mussten.

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

### 30. SITZUNG am 07.09.2020

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 27 a Liegenschaftsamt, Amt für soziale Infrastruktur, Amt für Bau und Stadtentwicklung  Öffentlich Abt. A	Etablierung einer Mountainbike-Strecke – Antrag der CDU-Fraktion vom 25.05.2020 – Drucks. 16-319/I/1359 16-21	Es müssen zahlreiche verschiedene Organisationen eingebunden werden. Es konnte bisher noch keine Fläche gefunden werden, die keine Konflikte mit der Nachbarschaft birgt und auch die Zustimmung der UNB findet. Weiterhin hat die Stadtverordnetenversammlung für eine in Frage kommende Fläche am städtischen Stadion eine Nutzung als Hundespielwiese beschlossen. <b>Kein neuer Sachstand.</b>
2	TOP 27 b Liegenschaftsamt  Öffentlich Abt. A	Bildungsstandort Seligenstadt stärken Schulspektrum am Standort der ehemaligen Matthias-Grünewald-Schule um ein mehrsprachiges Bildungshaus erweitern – gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP und FWS vom 04.08.2020 – Drucks. 16-324/I/1435 16-21	Das Grundstück Einhardstraße 76 ist 22.581 qm groß und gehört dem Kreis Offenbach. Der Flächennutzungsplan weist für das Grundstück „Fläche für den Gemeinbedarf – Weiterführende Schule“ aus. Die Errichtung einer öffentlichen oder privaten Schule wäre dort bauplanungsrechtlich zulässig. Die Größe des Grundstücks müsste für ein mehrsprachiges Bildungshaus und eine öffentliche Schule ausreichend sein, zumal möglicherweise Synergien genutzt werden können. Die Erasmuschule hatte das Grundstück Große Maingasse 7 mit 2.608 qm als ausreichend groß erachtet.

			<p>Es muss jedoch geklärt werden, ob die derzeit in der Einhardstraße 76 vorhandene Flüchtlingsunterkunft weiter bestehen bleiben kann bzw. wie lange diese bestehen bleiben muss.</p> <p>Verhandlungen über das Grundstück sollten zwischen Bürgermeister und Landrat geführt werden.</p> <p><b>Kein neuer Sachstand.</b></p>
--	--	--	--

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

### 32. SITZUNG am 14./15.12.2020

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 17 Amt für Bau und Stadtentwicklung  Öffentlich Abt. A	Schulwegsicherung Kreuzungsbereich Jahnstraße/Kapellen- und Ellenseestraße - gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 14.11.2020 - Drucks. 16-370//1573 16-21 - neu formulierter Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 03.12.2020- Drucks. 16-370//1573 16-21 A	Durch interne Mittelumschichtungen ist es im Sommer 2021 gelungen, eine kostengünstige Machbarkeitsstudie durch die Hochschule Darmstadt ausarbeiten zu lassen. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor. Da es ein kostengünstiges Angebot war, konnten wir einen Zeitplan für die Planung nicht vorgeben. Gleichzeitig will Hessen-Mobil die Ampelanlage an dieser Kreuzung erneuern. Dieser reinen Erneuerung hat die Stadt widersprochen. Ziel ist es, statt einer neuen Ampelanlage einen provisorischen Kreislauf zu erhalten. <b>Kein neuer Sachstand.</b>
2	TOP 19 Liegenschaftsamt  Öffentlich Abt. A	Erlebnisort Bleiche -gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 16.11.2020- Drucks. 16-372//1575 16-21	Der Prüfungsauftrag erfordert Abstimmungen mit anderen Fachämtern und umfangreiche Kostenermittlungen.  Eine Koordination der unterschiedlichen Flächenansprüche mit verschiedenen Fachämtern sowie die Erstellung einer Prioritätenliste ist notwendig, da sich die mittlerweile zahlreichen vorgeschlagenen Nutzungen gegenseitig ausschließen oder zumindest behindern würden,

			<p>z.B. Beach-Volleyball und der bereits umgesetzte Gedenkbereich der verschiedenen Religionen oder die geplante Renaturierung des Stadtmühlbachs.</p> <p>Aktuell steht nicht genügend Personal für eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe zur Erstellung einer konkreten Planung zur Verfügung, zumal verschiedene Ergebnisse aus vorangegangenen Planungen, wie z.B. der Wettbewerb „Grünachse“ Bleiche bis Mainufer und der Städtebauliche Rahmenplan, zu berücksichtigen sind.</p> <p><b>Kein neuer Sachstand.</b></p>
--	--	--	---

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2016 - 2021

### 33. SITZUNG am 08.02.2021

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 8 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Der Generationenpark Eine bewegende Begegnungsstätte -gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 16.11.2020- Drucks. 16-371//1574 16-21	Es konnten noch nicht alle Informationen zur Erstellung eines Berichts zusammengestellt werden. Nach Aussage der städtischen Seniorenberatungsstelle und anderer Kommunen, sind die Senioren nicht an sportlichen Bestätigungen auf einem für jedermann einsehbaren Platz interessiert. Im Grünzug Silzenfeld sind bereits einige Geräte vorhanden und werden auch genutzt. Im Grünzug Silzenfeld sind als Ergänzung für die vorhandenen „Fitnessgeräte“ zusätzliche Gerätschaften geplant, die von allen „Altersstufen“, d.h. von Jugendlichen bis zu Senioren genutzt werden können. Eine Anschaffung von Sportgeräten ausschließlich für Senioren ist nicht geplant. Ein abschließender Bericht konnte aufgrund von Personalmangel und zahlreicher vorrangiger Aufgaben noch nicht erstellt werden. <b>Kein neuer Sachstand.</b>

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 3. SITZUNG am 13.09.2021 – öffentlicher Teil –

<b>LFD. NR.</b>	<b>TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT</b>	<b>BETREFF DRUCKS.-NR.</b>	<b>AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024</b>
1	TOP 18 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Barrierefreier Ausbau von sechs Bushaltestellen in Seligenstadt Zellhäuser Straße und Bereich Stadtteil Klein-Welzheim - Antrag des Magistrats vom 26.07.2021 - Drucks. 17-51/I/91 21-26	Der Auftrag wurde vergeben. Die Fertigstellung erfolgt Ende 2024.
2	TOP 21 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Öffentlich Abt. B	Überarbeitung Richtlinien der Vereinsförderung - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 11.08.2021 - Drucks. 17-54/I/163 21-26	Erledigt.
3	TOP 23 Rechts- und Personalamt Öffentlich Abt. B	Vorlage eines neuen Personalberichts - Antrag der FWS-Fraktion vom 13.08.2021 - Drucks. 17-56/I/166 21-26	Wie bereits in den vorangegangenen Berichten ausführlich geschildert, konnte die Angelegenheit aufgrund der bereits seit längerer Zeit extrem angespannten Personalsituation im Rechts- und Personalamt bislang noch nicht abschließend bearbeitet werden. Mittlerweile konnte ab 01.09.2023 die erste und ab 01.04.2024 die zweite der beiden ausgeschriebenen Stellen im Rechts- und Personalamt besetzt werden. Damit kann nun schrittweise die Abarbeitung der Projekte beginnen, die in der Vergangenheit zugunsten der Erledigung des Tagesgeschäfts zurückgestellt werden mussten.
4	TOP 34 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Hochwasser-/Starkregenschutz in Seligenstadt - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 15.08.2021 - Drucks. 17-67/I/179 21-26	Die Ausschreibung und Auftragsvergabe ist erfolgt. Die Erstellung der Starkregenkarte hat

		<p>- hierzu Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.08.2021 - Drucks. 17-67//179 21-26 A</p> <p>- hierzu Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2021 - Drucks. 17-67//179 21-26 B</p>	<p>begonnen und wird ca. 1 Jahr in Anspruch nehmen. <b>Kein neuer Sachstand.</b></p>
5	<p>TOP 35 Ordnungs- und Umweltamt / Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A</p>	<p>Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt des Stadtteils Froschhausen</p> <p>- gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 15.08.2021 - Drucks. 17-68//180 21-26</p> <p>- hierzu Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 30.08.2021 - Drucks. 17-68//180 21-26 A</p>	<p>Das Konzept des Planungsbüros ist aktuell im Geschäftsgang.</p>

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 4. SITZUNG am 01.11.2021 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 23 Wirtschaftsförderung Öffentlich Abt. B	Landesprogramm Zukunft Innenstadt: Abrufen der Fördersumme - Antrag des Magistrats vom 27.09.2021 - Drucks. 17-79/I/214 21-26	<p>Die Fördermittel können bis Ende 2024 abgerufen werden. Aktueller Stand:</p> <p><b>Marketing- und Digitalisierungspaket:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- neue Homepage unser-seligenstadt.de ging Ende Dezember online</li> <li>- Aufgrund dessen, dass sowohl das Projekt „Lastenräder“, als auch „Wohnmobilstellplatz“ aus Interessensrückgang, bzw. Kostengründen nicht umgesetzt werden können, wurde ein neues Projekt zur Nutzung der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel ins Leben gerufen. Zur Förderung des Images der Stadt sowie zur Fachkräftesicherung werden im laufenden Jahr zwei Imagefilme erstellt. Diese werden bis Ende des Jahres fertiggestellt sein und als Kommunikationsmittel der Stadtverwaltung, sowie dem Stadtmarketing und allen ortsansässigen Unternehmen zur Verfügung stehen.</li> </ul>

			<p><b>Elektrischer Poller zur Verkehrsberuhigung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau ist abgeschlossen</li> <li>- Poller wird in den nächsten Wochen in Betrieb genommen</li> </ul>
2	TOP 25 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Beseitigung von Öls Spuren innerhalb geschlossener Ortschaften und Entlastung von freiwilligen Feuerwehren von wehrfremden Aufgaben - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 02.10.2021 - Drucks. 17-81/I/226 21-26	Es wurde ein Rahmenvertrag mit einer Fremdfirma abgeschlossen.
3	TOP 28 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Anbau an die Kita "Die Wilde 13" Am Schwimmbad 3 A in Seligenstadt - Antrag des Magistrats vom 04.10.2021 - Drucks. 17-84/I/224 21-26	Erledigt.
4	TOP 29 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Neubau einer Kindertagesstätte für Kinder unter 3 Jahren (U3) am städtischen Stadion - Antrag des Magistrats vom 04.10.2021 - Drucks. 17-85/I/221 21-26	Die Baumaßnahme befindet sich in der Ausführungsphase, der Rohbau ist Mitte Mai 2024 abgeschlossen.
5	TOP 32 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Bebauungsplan Nr. 86 "Südwestlich des Weststrings" Abwägung aus der öffentlichen Auslegung vom 01.02.2021-05.03.2021 Beschluss über die Änderung des Geltungsbereichs Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung - Antrag des Magistrats vom 04.10.2021 - Drucks. 17-88/I/217 21-26	Die erneute Offenlage des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 01.02.-04.03.2022 durchgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen. Durch die negative Stellungnahme des ZWO kann die Erschließung des Baugebietes nicht gesichert werden. Derzeit wird aktiv in Zusammenarbeit mit dem ZWO an Lösungen gesucht. <b>Kein neuer Sachstand.</b>

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 5. SITZUNG am 13.12.2021 – öffentlicher Teil –

<b>LFD. NR.</b>	<b>TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT</b>	<b>BETREFF DRUCKS.-NR.</b>	<b>AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024</b>
1	TOP 16 Amt für soziale Instastruktur Öffentlich Abt. B	Antrag Behindertenbeauftragte/r - Antrag der SPD-Fraktion vom 10.11.2021 - Drucks. 17-91/I/263 21-26	Nach wie vor fehlten aufgrund von Langzeiterkrankungen und Renteneintritt der bisherigen Amtsleitung die notwendigen personellen Ressourcen, um den Beschluss umsetzen zu können.

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 7. SITZUNG am 04.04.2022 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 13 Wirtschaftsförderung Öffentlich Abt. B	Landesprogramm Zukunft Innenstadt: Abruf der Fördersumme - Antrag des Magistrats vom 24.01.2022 - Drucks. 17-114//316 21-26	<p>Die Fördermittel können bis Ende 2024 abgerufen werden. Aktueller Stand:</p> <p><b>Marketing- und Digitalisierungspaket:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- neue Homepage unser-seligenstadt.de ging Ende Dezember online</li> <li>- Aufgrund dessen, dass sowohl das Projekt „Lastenräder“, als auch „Wohnmobilstellplatz“ aus Interessensrückgang, bzw. Kostengründen nicht umgesetzt werden können, wurde ein neues Projekt zur Nutzung der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel ins Leben gerufen.</li> </ul> <p>Zur Förderung des Images der Stadt sowie zur Fachkräftesicherung werden im laufenden Jahr zwei Imagefilme erstellt. Diese werden bis Ende des Jahres fertiggestellt sein und als Kommunikationsmittel der Stadtverwaltung, sowie dem Stadtmarketing und allen ortsansässigen Unternehmen zur Verfügung stehen.</p>

			<b>Elektrischer Poller zur Verkehrsberuhigung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bau ist abgeschlossen</li><li>- Poller wird in den nächsten Wochen in Betrieb genommen</li></ul>
--	--	--	---

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 8. SITZUNG am 23.05.2022 – öffentlicher Teil –

<b>LFD. NR.</b>	<b>TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT</b>	<b>BETREFF DRUCKS.-NR.</b>	<b>AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024</b>
1	TOP 14 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Neubau einer Kindertagesstätte für Kinder unter 3 Jahren (U3) am städtischen Stadion Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.11.2021 - Drucks. 17-85//221 21-26 - Antrag des Magistrats vom 11.04.2022 - Drucks. 17-126//394 21-26	Die Baumaßnahme befindet sich in der Ausführungsphase, die Rohbauarbeiten sind Mitte Mai 2024 abgeschlossen.
2	TOP 25 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Öffentlich Abt. B	Ausweitung der Büchertelefonzellen - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 25.04.2022 - Drucks. 17-137//414 21-26	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte aus Kapazitätsgründen jedoch noch nicht abgeschlossen werden.
3	TOP 26 Amt für Bau und Stadtentwicklung EDV-Abteilung Öffentlich Abt. B	Energieeinsparungen im Rathaus - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 25.04.2022 - Drucks. 17-138//415 21-26	Erledigt.

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 9. SITZUNG am 18.07.2022 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 8b Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 28 Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit gem. der Richtlinien der Stadt Seligenstadt für die vorgezogene Bürgerbeteiligung - Vorlage des Magistrats vom 20.06.2022 - Drucks. 17-162//458 21-26 - hierzu Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.07.2022 - Drucks. 17-162//458 21-26 A	Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18.12.2023 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich auf der Homepage der Stadt Seligenstadt und in der Offenbach Post am 29.02.2024. Somit hat der Bebauungsplan die Rechtswirksamkeit erlangt.
2	TOP 8c Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Neubaugelände "Südwestlich des Weststrings" in Seligenstadt Entwurfsplanung Straßenausbau - Antrag des Magistrats vom 20.06.2022 - Drucks. 17-157//443 21-26 - hierzu Antrag der SPD-Fraktion vom 13.07.2022 - Drucks. 17-157//443 21-26 A	Die Gesamtverkehrsplanung eines Neubaugeländes ist ein sehr komplexer Planungsprozess. Nach Annahme des Verkehrskonzeptes durch die Stadtverordnetenversammlung, ist die Verkehrsplanung weiter ausgearbeitet worden und die notwendigen Ausführungs- und Ausschreibungsunterlagen erstellt. Die Entwässerungsgenehmigung liegt vor. Die Abstimmung mit der DB über die Errichtung der Lärmschutzwand ist abgeschlossen. Es wurde bestätigt, dass hier keine Baudurchführungsvereinbarung notwendig ist. Die Auflagen der DB werden bei der Erstellung des LVs berücksichtigt.

			<p>Sofern der Bebauungsplan seine Rechtskraft erlangt hat, kann das Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden.</p> <p><b>Kein neuer Sachstand.</b></p>
3	<p>TOP 8d Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A</p>	<p>Grundhafte Erneuerung der Kaiser-Karl-Straße - Vorlage des Magistrats vom 07.06.2022 - BERICHT - Drucks. 17-148//436 21-26 - hierzu Antrag der SPD-Fraktion vom 19.06.2022 - Drucks. 17-148//436 21-26 A</p>	<p>Erledigt.</p>
4	<p>TOP 19 Amt für Bau und Stadtentwicklung Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. B</p>	<p>Verkehrssicherheit Mainradweg/Hörsteiner Weg - Antrag der FWS-Fraktion vom 19.06.2022 - Drucks. 17-149//460 21-26 - neu formulierter Antrag der FWS-Fraktion vom 07.07.2022 - Drucks. 17-149//460 21-26 NEU</p>	<p>Der Zuschussantrag wird zurzeit von Hessen Mobil geprüft.</p>
5	<p>TOP 24 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B</p>	<p>Querungshilfe L3121 - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 20.06.2022 - Drucks. 17-154//466 21-26</p>	<p>Hessen Mobil wurde der Beschluss mit einer Skizze vorgelegt, mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme. Bedauerlicherweise haben wir noch keine Nachricht von Hessen Mobil erhalten.</p> <p><b>Kein neuer Sachstand.</b></p>
6	<p>TOP 26 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A</p>	<p>Einrichtung von Ruhebänken auf der Bleiche - Antrag der SPD-Fraktion vom 19.06.2022 - Drucks. 17-156//472 21-26 - hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 11.07.2022 - Drucks. 17-156//472 21-26 A</p>	<p>Die im Haushaltsplan 2023 eingestellten Gelder wurden vorrangig für andere Maßnahmen (Erneuerung der Bänke auf dem Marktplatz und am Mainuferweg, Kinderrechtbänke und Frauenrechtbänke) verwendet. In den nächsten Wochen sollen Angebote eingeholt werden. Bei einer Festlegung der Standorte sind die zahlreichen anderweitigen Anträge für die Bleiche (Renaturierung Stadtmühlbach, Generationenpark,</p>

			Beachvolleyballfeld usw.) zu beachten, was eine Standortfindung erschwert.
--	--	--	--

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 10. SITZUNG am 10.10.2022 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 15 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 88 „Westlich der Steinheimer Straße“ - Antrag des Magistrats vom 22.08.2022 – Drucks. 17-166/I/536 21-26	Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25.09.2023 die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen, deren Rechtswirksamkeit bis November 2024 ihre Gültigkeit hat.
2	TOP 17 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Fortschreibung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen und die besonderen Anforderungen an baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich und zum Schutz der Altstadt Einhardstadt Seligenstadt (Altstadtsatzung) -Antrag des Magistrats vom 29.08.2022 – Drucks. 17-168/I/533 21-26 - hierzu Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2022 – Drucks. 17-168/I/533 21-26 A	Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 06.11.2023 die Gestaltungssatzung im Geltungsbereich der Altstadt beschlossen. Mit der amtlichen Bekanntmachung vom 25.11.2023 hat die Gestaltungssatzung ihrer Rechtswirksamkeit erlangt. Ein Bestandteil des o.g. Beschlusses ist auch die Anpassung den Zuschusskriterien – Richtlinien für das Förderprogramm zur Unterstützung privater Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen innerhalb der Altstadt. Ein Entwurf wurde dem Magistrat in der Sitzung am 25.03.2024 vorgestellt und befindet sich aktuell in Beratung.
3	TOP 18 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Anordnung des Baulandumlegungsverfahrens für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 "Alter Stadtwag" in der Gemarkung Seligenstadt - Antrag des Magistrats vom 29.08.2022 –	Mit dem Verfahren kann erst begonnen werden, wenn der Bebauungsplanentwurf von der Stadtverordnetenversammlung

		Drucks. 17-169//543 21-26	beschlossen wurde. Die Bauleitplanung hat sich aufgrund personeller Engpässe beim Planungsbüro und bei der Stadt verzögert. <b>Kein neuer Sachstand.</b>
4	TOP 24 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Und Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Pflege der Rasenflächen auf den Sportplätzen und im städtischen Stadion - Antrag der FWS-Fraktion vom 09.09.2022 – Drucks. 17-175//574 21-26 - neu formulierter Antrag der FWS-Fraktion vom 03.10.2022 – Drucks. 17-175//574 21-26 NEU	Es erfolgt zunächst ein Erfahrungsaustausch mit den Gemeinden Mainhausen und Obertshausen. Die Anmeldung der erforderlichen Mittel im Haushalt 2024 wurde zurückgestellt zugunsten der <u>dringend</u> notwendigen Erneuerung des Kunstrasenplatzes. Pro Sportplatz wird ein eigener Mäher mit Ladestation benötigt. Um teure und umfangreiche Leitungsverlegungsarbeiten zu vermeiden, werden GPS-gesteuerte Mäher bevorzugt. Außerdem ist für die Betreuung Personal (Platzwart) erforderlich, das aktuell nicht vorhanden ist. Zu beachten ist außerdem, dass der Bauhof erst kürzlich einen neuen Mäher für die Sportplatzpflege angeschafft hat und beim Einsatz von Mährobotern Material und Personal beim Bauhof ungenutzt bleiben. <b>Kein neuer Sachstand.</b>

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 12. SITZUNG am 12.12.2022 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 7 a Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Antrag des Magistrats vom 16.12.2019 – Drucksache 16-283/II/1202 16-21 1. Ortsumgehung Seligenstadt 3. BA, Anschlussvariante Nord (GE Nordring II / WA Niederfeld) 2. Einleitung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Landschaftsplan Nr. 54 „Nordring II“ - Antrag des Magistrats vom 05.12.2022 - Drucks. 17-206/II/636 21-26 - hierzu Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.12.2022 - Drucks. 17-206/II/636 21-26 A	Der Beschluss wird in Zusammenarbeit mit dem Stadtverordnetenbeschluss vom 10.02.2020 TOP 17 bearbeitet. Da sich die Geltungsbereiche unterschiedlicher Bauleitplanungen nicht überlagern dürfen, kann mit dem Planungsprozess erst nach der Fertigstellung der Trassenführung und der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens begonnen werden. Der aktuelle Sachstand ist unter o.g. Beschlussfassung wiedergegeben.
2	TOP 9 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Straßeninstandhaltung „Am Sandborn“ - Antrag der FWS-Fraktion vom 29.08.2022 - Drucks. 17-172/II/560 21-26 - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 22.11.2022 - Drucks. 17-172/II/560 21-26 A	Nach umfangreicher Prüfung der Chronologie zu den betroffenen Grundstücken und des Sachstands wurde der Kreis Offenbach als zuständige Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.08.2023 um die bauordnungsrechtliche Prüfung des Genehmigungsstandes der vorhandenen Gebäude und der Nutzungen auf den Liegenschaften Am Sandborn 17 und Am Sandborn 19 gebeten. Mit Mitteilung vom 08.01.2024 hat die Bauaufsichtsbehörde der Verwaltung den Beginn der Überprüfung auf der

			Liegenschaft „Am Sandborn 19“ (Flur 8, Flurstück 253/1) in Kenntnis gesetzt. Anschließend wird die zweite Liegenschaft (Am Sandborn 17, Flur 8 , Flurstück 252/3) bauordnungsrechtlich geprüft und die Verwaltung über die Ergebnisse informiert werden.
3	TOP 18 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. B	Verbesserter Zugang zu Parkscheinautomaten mit Betonsockel - Antrag der FWS-Fraktion vom 14.11.2022 - Drucks. 17-192/I/618 21-26	Ein Bericht wurde in der Stadtverordnetensitzung am 05.02.2024 vorgelegt.
4	TOP 19 Standes- und Bürgeramt Öffentlich Abt. A	Prüfung über die Einführung Mobiles Bürgerbüro - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 14.11.2022 - Drucks. 17-193/I/619 21-26	Die Bürgerkoffer (als wesentlicher Bestandteil des mobilen Bürgerbüros) sind derzeit und bis auf Weiteres nicht lieferbar. <b>Kein neuer Sachstand.</b>
5	TOP 24 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Südlich der K 185, zwischen Aschaffener Straße und der Wasserburg 1. Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.09.2022 bis einschließlich 27.09.2022 (Abwägung) 2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Südlich der K 185, zwischen Aschaffener Straße und der Wasserburg“ - Antrag des Magistrats vom 14.11.2022 - Drucks. 17-198/I/606 21-26	Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18.12.2023 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich auf der Homepage der Stadt Seligenstadt und in der Offenbach Post am 29.02.2024. Somit hat der Bebauungsplan die Rechtswirksamkeit erlangt.

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 13. SITZUNG am 06.02.2023 – öffentlicher Teil –

<b>LFD. NR.</b>	<b>TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT</b>	<b>BETREFF DRUCKS.-NR.</b>	<b>AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024</b>
1	TOP 9 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Würzburger Straße - Vorlage des Magistrats vom 12.09.2022 - BERICHT - Drucks. 17-184/II/573 21-26 - hierzu Antrag der SPD-Fraktion vom 28.09.2022 - Drucks. 17-184/II/573 21-26 A - hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 25.01.2023 - Drucks. 17-184/II/573 21-26 B	Die Angelegenheit wird durch den Beschluss vom 25.09.2023, Drucks-17-287/II/920 21-26, erneut aufgegriffen.
2	TOP 12 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Ortsbestimmung für eine Hundespielwiese - Vorlage des Magistrats vom 14.11.2022 - BERICHT - Drucks. 17-200/II/597 21-26 - hierzu Antrag der FWS-Fraktion vom 05.12.2022 - Drucks. 17-200/II/597 21-26 A	Die Auftragsvergabe für die Zaunerrichtung darf erst nach abgeschlossener Bekanntmachung der Haushaltsgenehmigung beauftragt werden. Die Freileigungsarbeiten wurden noch vor Beginn der Brut- und Setzperiode durchgeführt. Die Detailplanung und Kostenermittlung sind noch nicht abgeschlossen.
3	TOP 16 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur, Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. B	Bewerbung weiterer Kindertagespflegekräfte und Bereitstellung städtischer Räumlichkeiten - Antrag der SPD-Fraktion vom 02.01.2023 - Drucks. 17-210/II/670 21-26	Die Bewerbung weiterer Kindertagespflegekräfte ist stetige Aufgabe, Sicherung und Ausbau sind erfolgreich. Die geplante Bereitstellung einer angemieteten städtischen Liegenschaft wurde aufgegeben. Für die Unterstützung von Räumlichkeiten für Tagespflege wurde zwischenzeitlich ein neues Konzept entwickelt, das sinnvoller erscheint als die Bereitstellung von

			städtischen Liegenschaften. Dies wird den Gremien zu gegebener Zeit vorgelegt.
--	--	--	--

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 14. SITZUNG am 27.03.2023 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 14 Amt f. Kinder, Senioren, Sport und Kultur Liegenschaftsamt Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Neue Seniorenwohnanlage schaffen - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 27.02.2023 - Drucks. 17-227//721 21-26 - hierzu Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 19.03.2023 - Drucks. 17-227//721 21-26 A - hierzu neu formulierter Antrag der SPD-Fraktion vom 22.03.2023 - Drucks. 17-227//721 21-26 A NEU	Im Bebauungsplan Nr. 53.1 „Das Backesfeld“ 1. Änderung ist die angedachte Fläche als Fläche für Sportanlage mit der Zweckbestimmung Sporthalle festgesetzt. Um eine Seniorenwohnanlage realisieren zu können muss der Bebauungsplan geändert werden. Da bei der Verwaltung Anfragen unterschiedlicher Bauträger an Baugrundstücken für die Errichtung von Seniorenwohnheimen vorliegen, wird aktuell überprüft, ob die Bebauungsplanänderung als „bauvorhabenbezogener Bebauungsplan“ durchgeführt werden kann und der Beschluss gleichzeitig durch den begleitenden städtebaulichen Vertrag ausgeführt wird. Mit dieser Vorgehensweise können erhebliche anfallende Kosten von der Stadt abgewandt, die Bauverpflichtung abgesichert und eventuell Einfluss auf die Entscheidung über den Betreiber ausgeübt werden.

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 15. SITZUNG am 15.05.2023 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 7 a Amt für Bau und Stadtentwicklung Stadtwerke Öffentlich Abt. A	Machbarkeitsstudie für eine Fußgänger- und Radfahrerbrücke über den Main zwischen Seligenstadt und Karlstein - interfraktioneller Antrag aller Fraktionen vom 14.04.2023 - Drucks. 17-240/I/763 21-26	Zurzeit finden konkrete Verhandlung mit der Gemeinde Karlstein bzgl. einer Verwaltungsvereinbarung statt. Des Weiteren liegt der Zuschussantrag bei Hessen Mobil zur Prüfung.
2	TOP 10 Amt für Bau und Stadtentwicklung Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Sachstand zur Radverkehrskonzeption - Vorlage des Magistrats vom 27.02.2023 - BERICHT - Drucks. 17-228/I/701 21-26 - hierzu Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.03.2023 - Drucks. 17-228/I/701 21-26 A - hierzu Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.04.2023 - Drucks. 17-228/I/701 21-26 B - hierzu neu formulierter Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.05.2023 - Drucks. 17-228/I/701 21-26 A NEU - hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 14.05.2023 - Drucks. 17-228/I/701 21-26 C	Die notwendigen finanziellen Mittel wurden im Haushalt 2024 nicht genehmigt und werden für den Haushalt 2025 erneut angemeldet.
3	TOP 14 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Instandhaltung/Aufwertung Mainradweg - Antrag der FWS-Fraktion vom 12.04.2023 - Drucks. 17-234/I/757 21-26	Ein Zuschussantrag für eine Deckenerneuerung wurde bei Hessen Mobil gestellt (Im Zuge der Förderung der Nahmobilität). Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt nur bei einem positiven Bescheid. <b>Kein neuer Sachstand.</b>

4	TOP 15 Amt für Bau und Stadtentwicklung Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Prüfung eines Fußgängerüberwegs am Ortseingang Froschhausen - Antrag der FWS-Fraktion vom 12.04.2023 - Drucks. 17-235//I/758 21-26 - neu formulierter Antrag der FWS-Fraktion vom 07.05.2023 - Drucks. 17-235//I/758 21-26 NEU - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 12.05.2023 - Drucks. 17-235//I/758 21-26 A	Ein Fußgängerüberweg ist auf der Landesstraße durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Offenbach anzuordnen. Bei der Verkehrsschau am 20.09.2023, bei der u.a. Vertreter/innen des Kreises, der Polizei und Hessen Mobil teilnahmen, wurde darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen einer Verkehrszählung der erforderliche Querungsbedarf nachzuweisen ist. Dieser liegt bei 50 Fußgehenden je Stunde. Die Vertreterin des Kreises sieht einen Fußgängerüberweg an dieser Stelle als schwierig an. Die Angelegenheit wird weiter geprüft. <b>Kein neuer Sachstand.</b>
5	TOP 17 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. B	Überarbeitung Gefahrenabwehrverordnung - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 14.04.2023 - Drucks. 17-237//I/760 21-26 - neu formulierter Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 08.05.2023 - Drucks. 17-237//I/760 21-26 NEU	Erledigt.
6	TOP 18 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Fahrradständer am Bürgerhaus Riesen - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 14.04.2023 - Drucks. 17-238//I/761 21-26	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung. Die Tiefbauarbeiten sind bereits ausgeführt und die Lieferung der Fahrradparker erfolgt voraussichtlich im Mai 2024.
7	TOP 19 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Gedenkplatz für die Geschwister Hamburger - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 14.04.2023 - Drucks. 17-239//I/762 21-26	Seitens der Verwaltung wurde ein finaler Entwurf, in Rücksprache mit der Bürgerinitiative Synagogenplatz, sowie der AG Jüdisches Leben Seligenstadt der Einhardsschule, erarbeitet. Der Entwurf wurde den

			<p>beteiligten Akteuren in KW 12 zu finalen Anmerkungen und Korrekturen übersendet. Zeitgleich wird in Abstimmung mit dem Ordnungsamt ein Alternativ-Standort für den dort aktuell befindlichen Sonderparkplatz für Schwerbehinderte gesucht.</p>
--	--	--	---

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 17. SITZUNG am 10.07.2023 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 9 Rechts- und Personalamt Öffentlich Abt. A	Steuerfreier Zuschuss an die Mitarbeiter/-innen im Rahmen des Gesundheitsmanagements - Antrag der FWS-Fraktion vom 12.04.2023 - Drucks. 17-236/I/759 21-26 - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 03.07.2023 - Drucks. 17-236/I/759 21-26 A - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 03.07.2023 - Drucks. 17-236/I/759 21-26 B	Wie bereits zu den Themen „Dienststrad-Leasing“ und „Personalbericht“ geschildert, konnte die Angelegenheit aufgrund der bereits seit längerer Zeit extrem angespannten Personalsituation im Rechts- und Personalamt bislang noch nicht abschließend bearbeitet werden. Mittlerweile konnte ab 01.09.2023 die erste und ab 01.04.2024 die zweite der beiden ausgeschriebenen Stellen im Rechts- und Personalamt besetzt werden. Damit kann nun schrittweise die Abarbeitung der Projekte beginnen, die in der Vergangenheit zugunsten der Erledigung des Tagesgeschäfts zurückgestellt werden mussten.
2	TOP 11 Amt für Soziale Infrastruktur Öffentlich Abt. A	Erstellung eines kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Einhardstadt Seligenstadt - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.04.2023 - Drucks. 17-244/I/768 21-26 - neu formulierter Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.07.2023 - Drucks. 17-244/I/768 21-26 NEU	Mit der Umsetzung dieses Beschlusses konnte aufgrund der fehlenden notwendigen personellen Ressourcen (Langzeiterkrankungen und Renteneintritt der bisherigen Amtsleitung) noch nicht begonnen werden.

3	TOP 22 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. B	Licht- und Tontechnik Bürgerhaus Riesen - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 09.06.2023 - Drucks. 17-259/I/811 21-26	Eine Kostenschätzung wurde erstellt. Die erforderlichen Mittel wurden für den Haushalt 2024 angemeldet. Mit Genehmigung des Haushaltsplans 2024 stehen nun 50.000 € zur Verfügung. Die zuvor erstellte Kostenschätzung lag bei 147.292,97 € (netto). Da die angemeldeten Mittel gekürzt wurden, muss entschieden werden, welche Maßnahmen vorrangig sind. Anschließend können Angebote eingeholt und die Arbeiten vergeben werden.
4	TOP 26 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Öffentlich Abt. A	Bildung eines Stadelternbeirats - gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 05.06.2023 - Drucks. 17-263/I/815 21-26 - neu formulierter gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 30.06.2023 - Drucks. 17-263/I/815 21-26 NEU - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 29.06.2023 - Drucks. 17-263/I/815 21-26 A	Die Angelegenheit ist in Bearbeitung, konnte jedoch aus Personalkapazitätsgründen und anderer dringlicher Themen noch nicht abgeschlossen werden. Die Bearbeitung ist für das zweite Halbjahr 2024 vorgesehen.
5	TOP 27 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Baumpflanzung am Mainradweg - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.06.2023 - Drucks. 17-264/I/816 21-26 - hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen vom 06.07.2023 - Drucks. 17-264/I/816 21-26 A	Ein Bericht wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2023 vorgelegt, somit erledigt.
6	TOP 28 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Prüfung verkehrsberuhigende Maßnahmen während Wochenenden und Feiertagen in der Seligenstädter Altstadt im Bereich Freihofplatz und Fähranleger (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.09.2020, Drucks. 16-330/I/1446 16-21) - Antrag des Magistrats vom 12.06.2023 - Drucks. 17-265/I/781 21-26	Die Maßnahme ist derzeit in Vorbereitung. Die erforderlichen Poller in der Aschaffener Straße werden aktuell installiert. Die Öffentlichkeit wurde über die Presse bereits darüber informiert. Die Altstadtbewohner und

		- hierzu gemeinsamer Antrag aller Fraktionen vom 06.07.2023 - Drucks. 17-265/I/781 21-26 A	Bewohnerinnen werden zeitnah gesondert informiert.
--	--	--	---

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 18. SITZUNG am 25.09.2023 – öffentlicher Teil –

<b>LFD. NR.</b>	<b>TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT</b>	<b>BETREFF DRUCKS.-NR.</b>	<b>AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024</b>
1	TOP 7a Haupt- und Steueramt Öffentlich Abt. A	Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt III (Klein-Welzheim) - Antrag des Magistrats vom 24.07.2023 - Drucks. 17-269/I/871 21-26 - hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 28.08.2023 - Drucks. 17-269/I/871 21-26 A	Erledigt.
2	TOP 7b Haupt- und Steueramt Öffentlich Abt. A	Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Einhardstadt Seligenstadt - Antrag des Magistrats vom 28.08.2023 - Drucks. 17-277/I/897 21-26	Erledigt.
3	TOP 8 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Beschlussfassung der Umsetzung der Klimaschutzkonzeption - Antrag des Magistrats vom 17.04.2023 - Drucks. 17-248/I/739 21-26 - hierzu Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.06.2023 - Drucks. 17-248/I/739 21-26 A - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU, FDP und FWS vom 17.09.2023 - Drucks. 17-248/I/739 21-26 B - hierzu Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 17.09.2023 - Drucks. 17-248/I/739 21-26 C	Die Fortschreibung der Klimaschutzkonzeption mit Änderungsanträgen wurde beschlossen. Der Maßnahmenkatalog muss von den zuständigen Fachabteilungen umgesetzt werden. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt sukzessive durch die jeweils zuständigen Fachämter. Die Konzepterstellung ist vollständig erledigt.
4	TOP 12 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Prüfung verkehrsberuhigende Maßnahmen während Wochenenden und Feiertagen in der Seligenstädter Altstadt im Bereich Freihofplatz und Fähranleger	Die Maßnahme ist derzeit in Vorbereitung. Die erforderlichen Poller in der Aschaffener Straße werden

		<p>(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.09.2020, Drucks. 16-330/I/1446 16-21)</p> <p>- Antrag des Magistrats vom 12.06.2023 - Drucks. 17-265/I/781 21-26</p> <p>- hierzu gemeinsamer Antrag aller Fraktionen vom 06.07.2023 - Drucks. 17-265/I/781 21-26 A - einstimmig angenommen STVV: 10.07.2023</p> <p>- hierzu Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.09.2023 - Drucks. 17-265/I/781 21-26 B</p> <p>- hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 21.09.2023 - Drucks. 17-265/I/781 21-26 C</p>	<p>aktuell installiert. Die Öffentlichkeit wurde über die Presse bereits darüber informiert. Die Altstadtbewohner und Bewohnerinnen werden zeitnah gesondert informiert.</p>
5	<p>TOP 13 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A</p>	<p>Probetrieb für die Entsorgung von Kleinstmengen Sperrmüll über den städtischen Wertstoffhof oder über eine Sammelstelle</p> <p>Vorlage des Magistrats vom 12.06.2023 - BERICHT - Drucks. 17-266/I/798 21-26</p> <p>- hierzu gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 22.09.2023 - Drucks. 17-266/I/798 21-26 A</p>	<p>Eine Entsorgungsmöglichkeit wurde zum 01.03.2024 im Wertstoffhof eingerichtet.</p>
6	<p>TOP 15 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Öffentlich Abt. A</p>	<p>Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Einhardstadt Seligenstadt</p> <p>- Antrag des Magistrats vom 17.07.2023 - Drucks. 17-268/I/501 21-26</p> <p>- hierzu gemeinsamer Antrag aller Fraktionen vom 22.09.2023 - Drucks. 17-268/I/501 21-26 A</p>	<p>Erledigt.</p>
7	<p>TOP 20 Bürgermeister Öffentlich Abt. A</p>	<p>Teilnahme der Stadt Seligenstadt am Programm KOMPASS des Landes Hessen</p> <p>- gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FWS vom 13.08.2023 - Drucks. 17-273/I/888 21-26</p>	<p>Es soll zeitnah ein Auftakttermin mit allen Beteiligten stattfinden.</p>

8	TOP 21 Haupt- und Steueramt Öffentlich Abt. B	Prüfung Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Vergabewesen - Antrag der FWS-Fraktion vom 14.08.2023 - Drucks. 17-274/I/889 21-26	Da die Hauptamtsleiterstelle derzeit nur kommissarisch mit einer Teilzeitstelle besetzt ist, konnte die Angelegenheit noch nicht bearbeitet werden.
9	TOP 22 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Prüfung von Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 28.08.2023 - Drucks. 17-275/I/902 21-26	Nach Auskunft der Polizei gibt es nur einen Kriminalitätsschwerpunkt (Bahnhof), der eine Videoüberwachung rechtfertigt. Aber auch dort ist die Kriminalitätsrate nur in einem Jahr zu hoch gewesen, sodass eine Überwachung nicht möglich ist; erforderlich sind drei aufeinanderfolgende Jahre. Es wird die Statistik für 2023 abgewartet, bevor eine weitere Prüfung erfolgt.
10	TOP 23 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Satzung über die erneute Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 88 „Westlich der Steinheimer Straße“ - Antrag des Magistrats vom 28.08.2023 - Drucks. 17-276/I/900 21-26	Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25.09.2023 die Verlängerung der Veränderungssperre Beschlossen, deren Rechtswirksamkeit bis November 2024 ihre Gültigkeit hat.
11	TOP 25 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Öffentlich Abt. B	Achte Änderungssatzung zur Satzung der Einhardstadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und an der Emma-Schule - Antrag des Magistrats vom 28.08.2023 - Drucks. 17-278/I/891 21-26	Erledigt.
12	TOP 26 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Öffentlich Abt. B	Aufnahme der Vereine, Verbände und Organisationen auf die Vereinsförderungsliste 2023 der Einhardstadt Seligenstadt - Antrag des Magistrats vom 28.08.2023 - Drucks. 17-279/I/883 21-26	Erledigt

13	TOP 27 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Öffentlich Abt. B	Nachwahl von Mitgliedern in die Kulturpreisjury der Einhardstadt Seligenstadt für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 - Antrag des Magistrats vom 28.08.2023 - Drucks. 17-280/I/884 21-26	Erledigt.
14	TOP 28 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. B	Anordnung der Baulandumlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28.1 "Südlich der K185, zwischen Aschaffener Straße und Wasserburg, 1. Änderung" in der Gemarkung Seligenstadt und Klein-Welzheim - Antrag des Magistrats vom 28.08.2023 - Drucks. 17-281/I/885 21-26	Das Baulandumlegungsverfahren wurde begonnen. Die Offenlage des Bestandsverzeichnisses erfolgte im März 2024. Danach können die Erörterungsgespräche mit den Beteiligten geführt werden.
15	TOP 29 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Bebauungsplan Nr. 87 „Alter Stadtwaag“ Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes und frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit gem. der Richtlinien der Stadt Seligenstadt für die vorgezogene Bürgerbeteiligung - Antrag des Magistrats vom 28.08.2023 - Drucks. 17-282/I/892 21-26 - hierzu Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 10.09.2023 - Drucks. 17-282/I/892 21-26 A - hierzu Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP vom 22.09.2023 - Drucks. 17-282/I/892 21-26 B	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durchgeführt. Gem. den Richtlinien der Stadt Seligenstadt wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der öffentlichen Veranstaltung am 08.11.2023 vorgestellt und anschließend vom 09.11.2023-24.11.2023 öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen befinden sich im Abwägungsprozess.

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 19. SITZUNG am 06.11.2023 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 12 Haupt- und Steueramt Öffentlich Abt. A	Wahl von Stellvertretern für die Mitglieder der Betriebskommission der Stadtwerke Seligenstadt - Antrag des Magistrats vom 09.10.2023 - Drucks. 17-284/I/924 21-26 - hierzu gemeinsamer Änderungsantrag aller Fraktionen vom 30.10.2023 - Drucks. 17-284/I/924 21-26 A - hierzu neu formulierter gemeinsamer Änderungsantrag aller Fraktionen vom 02.11.2023 - Drucks. 17-284/I/924 21-26 A NEU	Die Stellvertreter für die Mitglieder der Betriebskommission wurden gewählt, somit erledigt.
2	TOP 13 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 89 "Südring" - Beschluss über die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 2 "Westlich der Zellhäuser Straße im Süden der Stadt" - Antrag des Magistrats vom 09.10.2023 - Drucks. 17-285/I/917 21-26	Zum 28.11.2023 wurde die zweistufige Ausschreibung in der HAD veröffentlicht. Im Anschluss an die Auswertung der Teilnahmeanträge wurden insgesamt fünf geeignete Ingenieur-Büros zu einem Angebot aufgefordert. Neben dem Leistungsumfang und den Zielen der Planung wurden auch die Prüf- sowie Bewertungskriterien im ausgeschriebenen Verfahren erklärt und allen Bietern in der Angebotsaufforderung erläutert, sodass alle Bieter von Anfang an die gleiche Ausgangsposition haben. Nach dem durchgeführten Verfahren wurden die o.g. Angebote berücksichtigt, wobei das beste Preis/Leistungs-Verhältnis nach den

			<p>Bewertungskriterien für den gleichen Leistungsumfang, den Zuschlag erhalten soll.</p> <p>Der Zuschlag und Vertragsschluss sollen nach Ablauf der Wartefrist des § 134 GWB erfolgen.</p>
3	<p>TOP 14          Amt für Bau und Stadtentwicklung          Öffentlich Abt. B</p>	<p>Gestaltungssatzung im Geltungsbereich der Altstadt der Einhardstadt Seligenstadt          Satzungsbeschluss          - Antrag des Magistrats vom 09.10.2023 -          Drucks. 17-286/I/923 21-26</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 06.11.2023 die Gestaltungssatzung im Geltungsbereich der Altstadt beschlossen. Mit der amtlichen Bekanntmachung vom 25.11.2023 hat die Gestaltungssatzung ihrer Rechtswirksamkeit erlangt.</p>

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 20. SITZUNG am 18.12.2023 – öffentlicher Teil –

LFD. NR.	TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT	BETREFF DRUCKS.-NR.	AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024
1	TOP 8 Haupt- und Steueramt Öffentlich Abt. A	Ehrung eines verdienten Kommunalpolitikers - Antrag des Präsidiums vom 19.10.2023 - Drucks. 17-289/I/934 21-26	Erledigt.
2	TOP 9a Haupt- und Steueramt Öffentlich Abt. A	Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt I (Seligenstadt) - Antrag des Magistrats vom 20.11.2023 - Drucks. 17-299/I/939 21-26 - hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 11.12.2023 - Drucks. 17-299/I/939 21-26 A	Erledigt.
3	TOP 9b Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Öffentlich Abt. A	Überarbeitung Richtlinien der Vereinsförderung – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.09.2021 – Drucks. 17-54/I/163 21-26 - Antrag des Magistrats vom 20.11.2023 - Drucks. 17-300/I/964 21-26 - hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 08.12.2023 - Drucks. 17-300/I/964 21-26 A	Erledigt.
4	TOP 10 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Bericht über die Jahresbilanz 2022 der Hans-Memling- Haus gUG (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.2020, Drucks. 16-310/I/344 A 16-21) - Vorlage des Magistrats vom 11.09.2023 - BERICHT - Drucks. 17-283/I/903 21-26 - hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 20.11.2023 - Drucks. 17-283/I/903 21-26 A	Der Bericht wurde der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt und zunächst von der Tagesordnung am 06.11.2023 abgesetzt. In der Sitzung am 18.12.2023 wurde der Bericht zur Kenntnis genommen. In der gleichen Sitzung wurde durch den gemeinsamen Antrag der

			Fraktionen CDU und FDP der Magistrat gebeten, den Bericht zu konkretisieren. Der 15 Punkte umfassende Fragenkatalog wurde daraufhin der Hans-Memling-Haus gUG mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet. Die Antworten liegen nun vor. Der ergänzte Bericht wurde am 08.04.2024 vom Magistrat zur Kenntnis genommen und ist nun im Beschlussverfahren für die Stadtverordnetenversammlung.
5	TOP 11 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Würzburger Straße - Vorlage des Magistrates vom 16.10.2023 - BERICHT - Drucks. 17-287//920 21-26 - hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 27.11.2023 - Drucks. 17-287//920 21-26 A	Die Angelegenheit ist zurzeit in der weiteren Bearbeitung. Umsetzung erfolgt voraussichtlich im 2. Halbjahr 2024.
6	TOP 12 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. B	Waldwirtschaftsplan 2024 - Antrag des Magistrates vom 13.11.2023 - Drucks. 17-290//938 21-26	Erledigt.
7	TOP 16 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. A	Freiflächenphotovoltaik in Seligenstadt - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 20.11.2023 - Drucks. 17-294//968 21-26 - hierzu Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.12.2023 - Drucks. 17-294//968 21-26 A	Gemäß dem Stadtverordnetenbeschluss wurde mit Vertretern unterschiedlicher Behörden, der ENO, Bürgermeistern und Fachabteilungen der benachbarten Gemeinden sowie den Landwirten eine erste Auftaktbesprechung am 15.03.2024 durchgeführt. Primär wurden die rechtlichen Grundlagen erörtert und die unterschiedlichen Interessen der jeweiligen Teilnehmer festgehalten. Ein Bericht wird nachgereicht.

8	TOP 18 Kämmerei und Stadtkasse Öffentlich Abt. B	Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 der Einhardstadt Seligenstadt - Antrag des Magistrats vom 20.11.2023 - Drucks. 17-296//959 21-26	Erledigt.
9	TOP 19 Amt für Bau und Stadtentwicklung Öffentlich Abt. B	1. Beschluss über die Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 28 "Südlich der K185, zwischen Aschaffener Straße und Wasserburg" im Stadtteil Seligenstadt (Stand November 2023) - Antrag des Magistrats vom 20.11.2023 - Drucks. 17-297//958 21-26	Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18.12.2023 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich auf der Homepage der Stadt Seligenstadt und in der Offenbach Post am 29.02.2024. Somit hat der Bebauungsplan die Rechtswirksamkeit erlangt.
10	TOP 23 Stadtwerke/Bauhof Öffentlich Abt. B	Wirtschaftsplan 2024 - Entwurf- - Antrag des Magistrats vom 20.11.2023 - Drucks. 17-301//957 21-26	Erledigt.

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 21. SITZUNG am 05.02.2024 – öffentlicher Teil –

<b>LFD. NR.</b>	<b>TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT</b>	<b>BETREFF DRUCKS.-NR.</b>	<b>AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024</b>
1	TOP 7 a Haupt- und Steueramt Öffentlich Abt. A	Wahl der 1. Stadträtin / des 1. Stadtrates - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 01.12.2023 - Drucks. 17-303/I/995 21-26	Es wurde ein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet, welcher bereits einmal getagt hat. Die Stellenausschreibung wurde in der KW 12 veröffentlicht und die Bewerbungsfrist läuft bis zum 22. April. Danach sind weitere Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses geplant.
2	TOP 11 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. B	Einführung eines individuellen Ampelmännchens - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 20.11.2023 - Drucks. 17-295/I/971 21-26	Die Angelegenheit kann zurzeit aus personellen Gründen nicht bearbeitet werden, die letzte vorliegende Stellungnahme seitens Hessen Mobil für die übergeordneten Straßen war negativ.
3	TOP 15 Kämmerei und Stadtkasse Öffentlich Abt. B	Rechtmäßigkeit von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Einhardstadt Seligenstadt zugunsten des Eigenbetriebs Stadtwerke Seligenstadt – Betriebszweig Fähre nach Maßgabe des EU-Beihilfenrechts – Anwendung des so genannten „Almunia-Pakets“ der Europäischen Kommission (Erlass eines Betrauungsaktes) - Antrag des Magistrats vom 11.12.2023 - Drucks. 17-304/I/941 21-26	Erledigt.
4	TOP 16 Kämmerei und Stadtkasse Öffentlich Abt. B	Rechtmäßigkeit von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Einhardstadt Seligenstadt zugunsten der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Seligenstadt nach Maßgabe des EU-Beihilfenrechts – Anwendung des	Erledigt.

		so genannten „Almunia-Pakets“ der Europäischen Kommission (Erlass eines Betrauungsaktes) - Antrag des Magistrats vom 11.12.2023 - Drucks. 17-305/I/985 21-26	
5	TOP 17 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. B	Schaffung einer Annahmemöglichkeit für kleinstmengen Sperrmüll auf dem Städtischen Wertstoffhof - Antrag des Magistrats vom 11.12.2023 - Drucks. 17-306/I/982 21-26	Die Annahmemöglichkeit ist seit 01.03.2024 eingerichtet. Ein Erfahrungsbericht ist nicht vor April 2025 zu erwarten.
6	TOP 18 Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Digitale Abwicklung Bürgerhausanmietung - gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 08.01.2024 - Drucks. 17-307/I/1020 21-26	Ein Online-Antrag wurde zwischenzeitlich auf der Homepage der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Verträge und Rechnungen können als pdf-Dateien per E-Mail verschickt werden. Für einen komplett digitalisierten Verfahrensablauf muss geklärt werden, ob und wie eine digitale Bearbeitung der Nutzungsverträge und Rechnungen mit dem verwendeten Buchungsprogramm VIBUS möglich ist.
7	TOP 20 Amt für Bau und Stadtentwicklung, Ordnungs- und Umweltamt, Liegenschaftsamt Öffentlich Abt. A	Kommunale Wärmeplanung Aufstellung eines Wärmeplans für die Einhardstadt Seligenstadt - Antrag des Magistrats vom 08.01.2024 - Drucks. 17-309/I/1009 21-26	Zum 07.03.2024 wurde die zweistufige Ausschreibung für die Erstellung eines Wärmeplans in der HAD veröffentlicht. Im ersten Verfahrensschritt werden die Ingenieur-Büros, die ihr Interesse bekunden, auf ihre Eignung geprüft. Nach festgestellter Eignung werden bis zu fünf Büros zum Angebot aufgefordert. Anschließend erfolgt die zweite Überprüfung bezogen auf das Honorarangebot. Wegen der anstehenden Feiertage verlängert sich die Interessenbekundungsfrist und läuft am 17.04.2024 aus. Im Anschluss

			wird die zweite Stufe (Angebotsphase) des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt.
8	TOP 22 Haupt- und Steueramt Öffentlich Abt. A	Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk III (Klein-Welzheim) - Antrag des Magistrats vom 08.01.2024 - Drucks. 17-311//1017 21-26 - hierzu gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und SPD vom 11.01.2024 - Drucks. 17-311//1017 21-26 A	Erledigt.
9	TOP 23 Amt für Kinder, Senioren, Sport und Kultur Öffentlich Abt. B	Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) vom 20.06.2018 - Antrag des Magistrats vom 08.01.2024 - Drucks. 17-312//1000 21-26	Erledigt.

## Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in der Legislaturperiode 2021 - 2026

### 23. SITZUNG am 18.03.2024 – öffentlicher Teil –

<b>LFD. NR.</b>	<b>TAGESORDNUNGSPUNKT/ AMT</b>	<b>BETREFF DRUCKS.-NR.</b>	<b>AUGENBLICKLICHER SACHSTAND Stand: 31.03.2024</b>
1	TOP 14 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Vorbereitungen für die Meldung als anspruchsberechtigte Kommune im Sinne des Einwegkunststoffgesetzes - Antrag der FWS-Fraktion vom 15.02.2024 - Drucks. 17-319/I/1048 21-26	Da es sich um ein Gesetz handelt, wird an der Umsetzung gearbeitet.
2	Top 16 Stadtwerke Öffentlich Abt. B	Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Seligenstadt inklusive Prüfbericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer - Antrag des Magistrats vom 15.02.2024 - Drucks. 17-321/I/1032 21-26	Erledigt.
3	Top 17 Kämmerei und Stadtkasse Öffentlich Abt. B	Übertragung der Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 - Antrag des Magistrats vom 15.02.2024 - Drucks. 17-322/I/1035 21-26	Erledigt.
4	TOP 18 Ordnungs- und Umweltamt Öffentlich Abt. A	Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung der Einhardstadt Seligenstadt über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Einhardstadt Seligenstadt - Antrag des Magistrats vom 15.02.2024 - Drucks. 17-323/I/1038 21-26 - hierzu Antrag der FWS-Fraktion vom 11.03.2024 - Drucks. 17-323/I/1038 21-26 A	Erledigt.

Präsidium der  
Stadtverordnetenversammlung  
Marktplatz 1  
63500 Seligenstadt

Eingang Stv-Büro: 05.06.2024  
Drucks. 17-337/I/1151 21-26

Seligenstadt, den 5. Juni 2024

### **Antrag zur Stärkung der Digitalen Souveränität mittels Open Source und Offener Standards in der Stadtverwaltung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, wenn technisch und finanziell möglich, auf offene Standards und freie OpenSource-lizenzierte Software zu setzen, um damit absehbare Herstellerabhängigkeiten und Lizenzkosten zu vermeiden. Diese Abwägung wird als Kriterium in Vergaben und Ausschreibungen aufgenommen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz muss begründet werden.

#### **Begründung**

„Die von unseren öffentlichen Verwaltungen angebotenen und genutzten digitalen Dienste sind die kritische Infrastruktur demokratischer Nationen des 21. Jahrhunderts. Um vertrauenswürdige Systeme zu etablieren, müssen öffentliche Stellen sicherstellen, dass sie die vollständige Kontrolle über die Software und die Computersysteme im Kern unserer staatlichen digitalen Infrastruktur haben. Doch im Moment ist dies aufgrund restriktiver Softwarelizenzen nur selten der Fall. Diese Softwarelizenzen:

- Untersagen die Weitergabe und den Austausch von öffentlich finanziertem Code. Dies verhindert Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen und behindert die weitere Entwicklung.
- Fördern Monopole, indem sie den Wettbewerb behindern. Infolgedessen werden viele Verwaltungen von einer Handvoll Unternehmen abhängig.
- Stellen eine Bedrohung für die Sicherheit unserer digitalen Infrastruktur dar, indem sie den Zugriff auf den Quellcode verbieten. Dies macht das Beheben von Hintertüren und Sicherheitslöchern extrem schwierig, wenn nicht gar unmöglich.

Wir brauchen Software, die den Austausch guter Ideen und Lösungen fördert. So können wir die IT-Dienste für Menschen überall in Europa verbessern. Wir brauchen eine Software, die Wahlfreiheit, Zugang und Wettbewerb garantiert. Wir brauchen eine Software, mit der

öffentliche Verwaltungen die volle Kontrolle über ihre kritische digitale Infrastruktur zurückgewinnen und von einigen wenigen Unternehmen unabhängig werden und bleiben können. Deshalb rufen wir dazu auf, Freie Software/Open Source in öffentlichen Verwaltungen zu unterstützen, weil:

- Freie Software/Open Source ein modernes öffentliches Gut ist, das es jedermann erlaubt, Anwendungen, die wir täglich einsetzen, frei zu verwenden, zu verstehen, zu teilen und zu verbessern.
- Freie-Software- und Open-Source-Lizenzen Schutz vor einer Beschränkung auf Dienstleistungen bestimmter Unternehmen bieten, welche restriktive Lizenzen verwenden, um den Wettbewerb zu behindern. Freie Software/Open Source sicherstellt, dass der Quellcode zugänglich ist, so dass Hintertüren und Sicherheitslücken behoben werden können, ohne von einem bestimmten Dienstleister abhängig zu sein.

Öffentliche Einrichtungen werden durch Steuern finanziert. Sie müssen sicherstellen, dass sie die Mittel so effizient wie möglich ausgeben. Wenn es sich um öffentliche Gelder handelt, sollte auch der Code öffentlich sein!" - Abgewandeltes Zitat, <https://publiccode.eu/de/openletter> 11.05.2020.

Die Initiative „Public Code, Public Money“ wird u.a. von folgenden NGOs unterstützt: CreativeCommons, Mozilla, Wikimedia, CCC, Stiftung Datenschutz, D64, LOAD etc.

Laut dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bietet OpenSource-Software in der IT-Sicherheit "bedeutende strategische Vorteile." - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/FreieSoftware/frei-esoftware-node.html>, 11.05.2020.

Der SPD-nahe Verein „D64 — Zentrum für Digitalen Fortschritt“ hat zu OpenSource das folgende Positionspapier veröffentlicht: Grundwerte in der Digitalen Gesellschaft - Fünf Gründe für Open-Source-Software, 01.07.2019 <https://d-64.org/wp-content/uploads/2020/03/5-Gr%C3%BCnde-f%C3%BCr-Open-Source.pdf>

Siehe auch: D64 fordert stärkeren Einsatz von Open Source Software in Behörden, 08.03.2019 <https://d-64.org/oss-in-behoerden>

Der FDP-nahe Verein LOAD e.V. — Verein für liberale Netzpolitik unterstützt die Initiative „Public Code, Public Money“ ausdrücklich.

Siehe auch:

- Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik (CIO Bund) zu Digitaler Souveränität: <https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/digitale-souveraenitaet/digitale-souveraenitaet-node.html>

- Zentrum für Digitale Souveränität der öffentlichen Verwaltung:  
<https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/digitale-souveraenitaet/zentrum-fuer-digitale-souveraenitaet/zentrum-fuer-digitale-souveraenitaet-node.html> bzw. direkt:  
<https://zendis.de/ziele-aufgaben>
- Initiative Public Money Public Code:  
<https://publiccode.eu/de>
- Fünf Gründe für Open-Source-Software:  
<https://d-64.org/wp-content/uploads/2019/06/5-Gr%C3%BCnde-f%C3%BCr-Open-Source.pdf>
- Positionspapier Fundament für die zukunftsfähige digitale Verwaltung\_  
[https://d-64.org/wp-content/uploads/2022/08/20220809\\_D64\\_Open-Source\\_Positionspapier\\_V2.pdf](https://d-64.org/wp-content/uploads/2022/08/20220809_D64_Open-Source_Positionspapier_V2.pdf)
- Digital. Sicher. Souverän. Forschungsrahmenprogramm der Bundesregierung zur IT-Sicherheit  
[https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/5/31672\\_Digital\\_Sicher\\_Souveraen.html](https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/5/31672_Digital_Sicher_Souveraen.html)

Handwritten signature of Nicole Fuchs in black ink.

Nicole Fuchs  
SPD-Fraktionsvorsitz  
Spessartstraße 92, Seligenstadt

Handwritten signature of Marius Müller in black ink.

Marius Müller  
SPD-Fraktionsvorsitz  
Mainring 19, Seligenstadt